

Dokumentation Fachtagung von LIGA und Landesarmutskonferenz:

„Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit -

(k)ein Thema für Brandenburg?“

am 18.09.2023 im Bürgerhaus am Schlaatz, Potsdam

Teilnehmende:

Mehr als 60 Teilnehmende, darunter Vertreter*innen aus den Fraktionen im Brandenburger Landtag, aus den Ministerien für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) und für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), von Kommunen und Jobcentern sowie von Wohlfahrtsverbänden und freien Trägern.

1 Grußworte

Ursula Nonnemacher, Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg:

Brandenburg stehe vor dem Hintergrund der bundesweit erhobenen Zahl in Bezug auf Wohnungslosigkeit (bundesweit 44 Untergebrachte je 100.000 Einwohner, in BRB seien es 13) relativ gut da. Aber natürlich sei jeder untergebrachte Mensch einer zu viel. Ziel der Landesregierung sei eine aktivierende, vorsorgende Sozialpolitik. Wohnungslosigkeit gelte es zu vermeiden. Dazu sei 2017 das an das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung angebundene „Bündnis für Wohnen“ gegründet worden. Der Nationale Aktionsplan des Bundes zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 sei in Vorbereitung. Flankierende Hilfen wie Wohngeld plus und Bürgergeld seien etabliert. Die soziale Wohnraumförderung sei ein entscheidendes Instrument zur Schaffung von ausreichend Wohnraum in Brandenburg: seit 1991 seien 169 000 Wohneinheiten in Brandenburg mit einem Gesamtvolumen von 6,2 Milliarden Euro gefördert worden. Für die Wohnungsbauförderung würden vom Bund 14,5 Milliarden Euro im Zeitraum von 2022 bis 2026 zur Verfügung gestellt.

Die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden in Brandenburg seien die zuständigen Akteure für die ordnungs- und sozialrechtlichen Instrumente gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit. Die kommunalen Spitzenverbände würden in diesem Zusammenhang keine besonderen Problemlagen wahrnehmen. Der Bund habe mit dem in Erarbeitung befindlichen Nationalen Aktionsplan, dem Wohngeld plus und dem Bürgergeld weitere flankierende Maßnahmen ergriffen.

85% der Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte für Hilfen nach § 67 ff. SGB XII würden vom Land Brandenburg erstattet. Die Ausgaben seien seit 2010 erheblich gestiegen und hätten 2021 bei rund 3 Mio. € gelegen.

Aus den genannten Gründen sei eine weiterführende Zuständigkeit ihres Ressorts nicht gegeben. Es gäbe mangels erheblichen Handlungsbedarfs und aus Gründen des Landeshaushalts derzeit keinen akuten Handlungsbedarf.

Viola Jacoby, Abteilungsleiterin Wohlfahrts- und Sozialarbeit, Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V. für die LIGA Brandenburg -Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege:

Das Recht auf Wohnen sei im Artikel 47 der Verfassung Brandenburgs verankert. Die Situation an den Wohnungsmärkten sei nicht nur im Berliner Speckgürtel angespannt, sondern auch in der Umgebung (neuer) Industriestandorte, wie der Giga-Factory Tesla, sowie in den Gemeinden entlang der Regional-expresslinien. Eine rasante Mietpreissteigerung und der Rückgang bezahlbaren Wohnraums könnten verzeichnet werden. Die Gefahr, Wohnraum zu verlieren, nehme stetig zu. Dringend sei jetzt erforderlich:

- Unterstützungs- und Beratungsangebote zu stärken und bedarfsgerecht neu zu schaffen
- Den Landesrahmenvertrag nach § 80 SGB XII weiterzuentwickeln, insbesondere hinsichtlich der noch fehlenden Leistungstypenbeschreibungen sowie Leistungsvereinbarungen
- Verbesserung der Finanzierungsbedingungen, um den freien Trägern der Wohnungslosigkeit Verlässlichkeit und Planbarkeit zu verschaffen
- Bildung von Netzwerken aller beteiligten Akteure auf Landes- und auf kommunaler Ebene (z. B.: MSGIV, MIL, Landkreise und kreisfreie Städte, Wohnungs- und Bauwirtschaft, Spitzenverbände der kommunalen Familie sowie der Freien Wohlfahrtspflege u. a.)

Andreas Kaczynski, Vorstand Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e.V., für die Landesarmutskonferenz Brandenburg (lak):

2023 seien rasante Mietpreissteigerungen zu verzeichnen gewesen. Drohender Wohnraumverlust sei in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Betroffen seien nicht mehr nur von Armut betroffenen Menschen, sondern zunehmend auch ältere Menschen, Alleinerziehende und andere vulnerable Gruppen. Viele Ältere gerieten in Altersarmut, Rentner*innen seien zunehmend auf ergänzende Grundsicherung im Alter angewiesen.

Es würden folgende Handlungsbedarfe gesehen:

- Vielerorts fehle es an einer vernetzten Hilfestruktur
- Schnelle, effiziente und abgestimmte Hilfen seien erforderlich
- Gemeinsame Anstrengungen, insbesondere ein gemeinsamer Aktionsplan auf Landesebene, seien erforderlich
- Finanzierungsbedingungen der Träger seien prekär und müssten dringend verbessert werden
- Nicht nur ein Bündnis für Wohnen, sondern ein auch Bündnis für Wohnungsnotfälle würde gebraucht

2. Grundeinschätzung vieler Teilnehmer*innen:

Die Situation zur Umsetzung von Rechtsansprüchen wohnungsloser Menschen in Brandenburg bedarf noch grundlegender Verbesserung. Die Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG-W), Werena Rosenke, Dr. Claudia Engelmann vom Deutschen Institut für Menschenrechte e.V. (DIM) und auch der Leiter der Fachstelle gegen Wohnungsnot der Landeshauptstadt Potsdam, Peter Svjeda, äußerten Ihr Unverständnis im Hinblick auf die teils mangelnden Angebote und die unzureichende Umsetzung der Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

(§§ 67ff. SGB XII) in den Landkreisen Brandenburgs. Gleiches beträfe auch die unzureichende Umsetzung der ordnungsrechtlichen Rechtsansprüche durch die Städte und Gemeinden auf Unterbringung bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit. Aktuell würden die Rechtsansprüche von Wohnungsnothilfefällen meist nur durch die kreisfreien Städte im Land Brandenburg adäquat umgesetzt.

Die Zusammenarbeit zwischen Landkreisen, (kreisfreien) Städten und Gemeinden sowie der freien Träger der Wohnungsnotfallhilfe wird als überwiegend herausfordernd, mangelhaft strukturiert und nicht effizient empfunden, Angebote seien unzureichend oder teilweise gar nicht vorhanden. Trotz sinkender Einwohnerzahlen in der Fläche gäbe es eine steigende Anzahl von Menschen, die einen Unterstützungsbedarf hätten. Überall stiegen die Zahlen anfragender Hilfesuchender, selbst in den Randgebieten wie der Prignitz und dem Elbe-Elster-Kreis werde eine Verdopplung der Fallzahlen registriert.

Für das Land Brandenburg gebe es keine differenzierten Zahlen zu wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen. Es fehle auch an einem Überblick über Angebote für die Obdachlosenunterbringung bzw. Angebote nach § 67 SGB XII und über Ansprechpartner*innen vor Ort.

Die lak hatte 2013 das Thema *Wohnungslos in Brandenburg* mit einem Fachtag aufgegriffen- damals gab es noch gar keine Zahlen. Heute gibt es inzwischen die Bundesstatistik, die für Brandenburg für 2023 insgesamt 3290 untergebrachte wohnungslose Menschen benennt. Im Jahr 2016 hatte die lak versucht, eine Übersicht zu Hilfen nach §§ 67 ff. zu schaffen. Der Überblick war damals nicht möglich, nicht zuletzt aufgrund mangelhafter Kooperation auf kommunaler Ebene. Die Übersicht gibt es bis heute nicht.

2. Vortrag “Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit - ein Thema für Brandenburg!“ Werena Rosenke, Geschäftsführerin Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.

Frau Rosenke gab einen Überblick über den Wohnungsmarkt bundesweit. (**Anlage 1**) Es gebe ein Wohnraumdefizit, insbesondere bei bezahlbaren Wohnungen. In 2022 wurden statt 100.000 Wohnungen nur 21.000 Sozialwohnungen gebaut. Bundesweit auslaufende Miet- und Belegungsbindungen von geförderten Wohnungen verschärften die Situation. Vor dieser sehr angespannten Marktsituation auch in Brandenburg wurde die Definition von Wohnungsnotfällen vorgestellt: Als Wohnungsnotfall gilt, wer von Wohnungslosigkeit bedroht ist (durch Kündigung, Räumungsklage oder Zwangsräumung), wer in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebt und wer wohnungslos ist. Die BAGW hat die Anzahl der Wohnungslosen in 2020 auf 416.500 Fälle geschätzt. Mit der ersten Bundesstatistik plus der erweiterten Untersuchung wurden in 2022 im Bericht der Bundesregierung 262.600 Wohnungsnotfälle ausgewiesen. Hilfreich wäre eine Wohnungsnotfallhilfeplanung, die, ausgehend vom Wohnungsbestand, insbesondere der Zahl an geförderten Wohnungen, der Wohnungsnachfrage, der Anzahl der Wohnungsnotfälle und der Angebote für Wohnungsnotfälle, eine Planungsbasis bietet. Die Hilfen nach § 67 SGB XII dienen dazu, „Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder eine Verschlimmerung zu verhindern“. Der Wohnraumerhalt sei erfolgreich, wenn Zuständigkeiten gebündelt werden, ein nachhaltiger Kontakt zum von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalt bestehend, eine enge Kooperation der Akteure stattfinde. Hierfür hätten die Träger die Kompetenzen durch aufsuchende Kontaktaufnahme, Beratung, Begleitung, Unterstützung, Wahrnehmung der Gründe für den Wohnungsverlust und gleichzeitig die Kompetenz der Stabilisierung nach der Krise.

Sie betonte abschließend, dass Wohnen ein Menschenrecht sei und neben der Prävention und einem eigenen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum auch unterstützende Notversorgung umfasse.

3. Arbeitsgruppen

AG 1: Prävention von Wohnungsverlust

Moderation: Werena Rosenke (BAG-W), Katja Fisch (AWO Bezirksverband Potsdam e.V.)

Austausch zu meist nicht vorhandenen Hilfsangeboten im Land Brandenburg. Gelingende Prävention wurden durch das Modell des AWO-Kreisverbands Prignitz e.V. und im Landkreis Elbe-Elster, wo Fälle zeitnah an eine Beratungsstelle vermittelt werden, beschrieben. Ansprüche auf begleitende Hilfen nach §§ 67ff. SGB XII fehlten vielerorts. Feststellung: es gibt einen individuellen Rechtsanspruch auf die Hilfen nach §§ 67ff. SGB XII - Eine Bearbeitung muss unverzüglich erfolgen, meist unter Vorlage des antragsbegleitenden Berichtes. Die Hilfe setzt mit Bekanntwerden ein. Die in der AG bekannt gewordene Praxis vieler Landkreise erscheint vor diesem Hintergrund als häufig nicht rechtskonform.

Es brauche in jedem Landkreis ein Netzwerk der Wohnungslosenhilfe und ein Wohnungsnotfallhilfekonzept.

Ideen:

- Öffentlichkeitsarbeit vor Ort über die Träger, die Ligen und die BAGW (Plakate, Social Media),
- Datenschutzregelung als Anlage oder Extradokument zum Mietvertrag, um Träger oder Kommunen bei Kündigung etc. zu informieren,
- Überweisung an Träger kann bei den Ämtern im Beisein des/der Klienten/-in erfolgen,
- Mahnungen/Kündigungen von Wohnraum durch Vermieter mit Flyer der Wohnungslosenhilfen an Klient/-innen verschicken.

Nächste Schritte - Wie weiter?

- Aufstellung der Angebote der Wohnungslosenhilfe pro Landkreis in Brandenburg
- tatsächliche Praxis der Hilfestellung nach §§ 67ff. SGB XII dokumentieren und in einem Fachgespräch der LIGA mit dem LASV kommunizieren
- weitere thematische Informations- und Vernetzungsveranstaltungen in Brandenburg
- Informationen / Handreichungen für Kommunen und Landkreisen zu den wesentlichen Rahmenbedingungen und Umsetzungserfordernissen

AG 2: Ausgestaltung Hilfesystem / Schnittstellen

Moderation: Kai-Gerrit Venske (Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.), Joachim Kay (Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e.V.)

Als eine große Schnittstelle/Abgrenzungsthematik erwies sich die ordnungsrechtliche Unterbringung im Gegensatz zu den Hilfen nach §§ 67ff. SGB XII; bzw. Rechtsansprüche versus Finanzierung, vor allem jenseits der kreisfreien Städte gibt es zu wenig Ressourcen. Der Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII (auch für Hilfen nach § 67 SGB XII) für das Land Brandenburg ist seit 2020 geschlossen. Ausstehende Landesrahmenverträge und entsprechende Leistungstypen behindern eine einheitliche und qualitätvolle Realisierung der Hilfen nach §§ 67ff. SGB XII. Kommunale Sozialplanung sowie die Zusammenarbeit der Landkreise mit ihren Städten und Gemeinden sind verbesserungswürdig. Verantwortung zwischen Kommunen und Landkreis werden immer wieder hin- und hergeschoben. Das Hilfesystem sei zu wenig

differenziert, vor allem in Bezug auf konkrete Wohnungsnotfallberatung, -begleitung und -unterbringung. Die Allgemeine Sozialberatung, die es in allen Landkreisen gibt, sei deshalb oft der Ausfallbürge. Potsdams differenziertes Wohnungsnotfallhilfeangebot mit Wohnungsnotfallhilfekonzert sei einer der Leuchttürme in Brandenburg. Weitere Themen: Es gäbe immer weniger bezahlbare Wohnungen und dadurch immer weniger differenzierte Lösungen für bestimmte Zielgruppen; Umgang mit Wohnungsnotfällen von EU-Bürger*innen und anderen nichtdeutschen Staatsbürger*innen sei im Allgemeinen wenig koordiniert.

Nächste Schritte - Wie weiter?

- ein Fachgespräch zu den Hilfen nach §§ 67ff. SGB XII – organisiert durch die LIGA,
- an die Kommunen gemeldete Zwangsräumungen und §§ 67ff.- Hilfen vor Ort miteinander verbinden (Modell des Kreis Pinneberg in Schleswig-Holstein),
- Handreichung des Landes Berlin an die Bezirke zur Gewährung bei §§ 67ff.er-Hilfen inkl. rechtlicher Erläuterungen und Klarstellungen zur Durchführungsverordnung analog für Brandenburg erarbeiten

AG 3: Ordnungsrechtliche Unterbringung

Moderation: Claudia Engelmann (Deutsches Institut für Menschenrechte e.V.),
Ina Zimmermann (Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.)

Erörterung des Rechtsrahmens zur ordnungsrechtlichen Unterbringung.

Eine Unterbringungsspflicht durch die Kommunen existiert unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus im Rahmen der Gefahrenabwehr nach § 13 Ordnungsbehördengesetz Brandenburg (OBG). Folgende Probleme werden benannt: keine differenzierten Angebote für Familien mit Kindern, häufige Praxis getrennte Unterbringung von Eltern und Kindern (außer in Potsdam), Schnittstellen zu Sucht, Psychiatrie, Umgang und Angebote für Menschen mit Doppeldiagnosen.

Nächste Schritte – Wie weiter?

- Hürden bei den Schnittstellen abbauen – Übergangsmangement etablieren
- Mindeststandards für ordnungsrechtliche Unterbringung für Brandenburg definieren und umsetzen - Pflicht der Kommunen Unterbringungsangebote zu schaffen
- §§ 67ff.-er Angebote differenzieren und ausweiten

4. Good-Practice Beispiele aus dem Land Brandenburg

1. „Haltestelle“ in LOS/Fürstenwalde der Caritas – Vorstellung per Videoclip.

Hier gibt es seit 20 Jahren die HALTESTELLE, die Allgemeine Sozialberatung inklusive des Angebotes einer Kleiderkammer und einer Duschkmöglichkeit unterhält. Ein Schwerpunktthema ist die Unterstützung der Ratsuchenden beim Umgang mit ihrer Behörden- und sonstiger relevanter Post. Menschen kommen beispielsweise mit der Stellung von (Weiterbewilligungs-)Anträgen auf Sozialleistungen nicht klar. Es gibt viel Zulauf und zu wenig Wohnungen. In Brandenburg gibt es in der Fläche keine offene Wohnungs-

losenszene, diese sei meist verdeckt. Massive Zunahme von Wohnungsnot in Fürstenwalde und Umgebung durch Tesla und den entstandenen Wohnraumbedarf. Viel mehr Zwangsräumungen fänden statt. Ein zusätzliches CV-Projekt aufsuchende Arbeit über EU-react-Mittel Pro Domus ist aufgestellt.

2. Kommunalen Verbund Wohnungsnotfallhilfe AWO-Kreisverband Prignitz e.V.

Die Kommunen waren vor 20 Jahren auf die AWO als Träger zugekommen und hatten im Rahmen ihrer ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten und auf der Grundlage kommunaler Daseinsvorsorge einen Vertrag über die Erbringung von Leistungen der Wohnungsnotfallhilfe (Prävention, Unterbringung und Nachbetreuung von Wohnungsnotfällen) geschlossen. Die Kooperation läuft gut. Nicht verwendete Mittel können mit in das nächste Jahr übertragen werden. Trotz sinkender Einwohnerzahl im Landkreis gebe es inzwischen mehr Menschen mit Unterstützungsbedarf. **(Anlage 2)**

3. Wohnungsnotfallhilfe in Potsdam

Die Fachstelle für Wohnungsnotfallhilfe in Potsdam hat folgende Kompetenzen, Prävention durch Sozialarbeit plus Übernahme von Miet- und Energieschulden nach SGB II und SGB XII, Gewährung von Hilfen nach §§ 67ff. SGB XII, Unterbringung nach § 13 OBG; Winternothilfe durch Anmietung von Pensionen, Vertragsmanagement für die Aushandlung der Leistungen –Besonderheit: Mietschuldenübernahme nach dem SGB II hat die Stadt Potsdam nicht an das Jobcenter übertragen, sondern per Beschluss seit 2005 bei sich behalten. Bei Räumungsklagen, Zwangsräumungen werden die Menschen aktiv aufgesucht. **(Anlage 3)**

5. Diskussion auf dem Podium und im Plenum

Stefan Bruch, Leiter Abteilung 2 Stadtentwicklung und Wohnen, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg

Einschätzung: Es gibt einen angespannten Wohnungsmarkt in Brandenburg. Sozial-Wohnungen in Brandenburg sollen geschaffen werden, geförderter Wohnungsbau liegt bei 6 bis 7 €/m² Nettokalt-Miete durch die öffentliche Förderung, WBS Einkommensgrenzen werden zum 01.01.2024 angehoben, neben Objektförderung auch Subjektförderung über Wohngeld plus und Bürgergeld.

Werena Rosenke, Geschäftsführerin der Bundearbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.

50 % der Haushalte hätten inzwischen Anspruch auf einen WBS- Der Berechtigten Kreis wird immer mehr ausgeweitet. Wohnungslose konkurrieren um immer weniger Wohnungen mit immer mehr Berechtigten; Forderung: Quote zur Versorgung Wohnungsloser mit Sozialwohnungen; an Strukturen arbeiten, um eine Flächenprävention im Land Brandenburg zu schaffen.

Björn Lüttmann, Mitglied des Landtags Brandenburg (SPD) und Vorsitzender des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landtags Brandenburg

Es braucht präventive Angebote. Private Vermieter können nicht von Staats wegen beauftragt werden mit der Schaffung von Sozialwohnungen. Es sind steigende Baupreise, steigende Baukosten sowie steigende Energiestandards festzustellen.

Prof. Dr. Ulrike Kostka, Diözesancaritasdirektorin, Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. und Vorsitzende der Katholischen Bundearbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe

Es müsse klar werden, wer auf Landesebene im MIL und im MSGIV für das Thema zuständig sei, Wohnraumerhalt wäre immer preisgünstiger als eine ordnungsrechtliche Unterbringung. Es gibt keine

funktionierende Sozialplanung in den meisten Regionen. Oft gibt es die Unterstellung, Träger hätten nur Eigeninteressen. Es brauche eine funktionierende Sozialplanung und auf der Basis von Plandaten eine Strategie/-konferenz zu dem Thema im Land Brandenburg.

Dr. Claudia Engelmann, Deutsches Institut für Menschenrechte e.V.

Die Rechtsansprüche werden in Brandenburg nach Beobachtung der Teilnehmer nur unzureichend umgesetzt (§ 67 SGB XII und § 13 OBG): Grundrechte und Menschenrechte seien gesetzlich fixiert. Das Land ist für die Menschen in der Verantwortung und gehalten, die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten. Es gibt gute Beispiele wie NRW, Bayern, BaWü. Bei Verlust der Wohnung wird es noch teurer für Kommunen und Land. Es wird auf die Empfehlungen des MAGS aus NRW verwiesen. Handeln gegen Wohnungsnot ist jetzt notwendig. Handeln gegen Wohnungsnot jetzt; kein Aufschieben aufgrund finanzieller Erwägungen- späteres Handeln würde um ein Vielfaches teurer.

6. Wesentliche Ergebnisse und nächste Schritte

Strukturen - Grundlagen-Sozialplanung:

In allen Landkreisen sollten verbindliche Netzwerkstrukturen geschaffen werden. Ein Vorschlag: freie Träger sollten initiativ auf die Kommunen und Landkreise zugehen und Kooperations- und Vernetzungsangebote unterbreiten. In den großen Städten werden bundesweit Fachstellen meist kommunal, in den Landkreisen meist von freien Trägern angeboten. Einige Länder haben Landesprogramme Wohnungsnotfallhilfen z.B. zur Anschubfinanzierung von Fachstellen und strukturellen Förderung auf dem Land.

Es braucht in jedem Landkreis ein Netzwerk der Wohnungslosenhilfe und ein Wohnungsnotfallhilfekonzept. Ein Vorschlag: eine zentrale Fachstelle in einem Landkreis in Brandenburg zu etablieren und dann ggf. als Blaupause für andere Landkreise verwenden.

Denkbar wäre auch, das etablierte und erfolgreiche Modell aus der Prignitz zu nutzen. Verschiedene Kommunen haben sich zusammengeschlossen und einen Träger mit der Unterbringung von wohnungslosen Menschen, der Prävention von Wohnungsverlusten und der Nachsorge bei Wohnungsbezug beauftragt. Den Vertrag gibt es seit 20 Jahren, ebenso eine gute Vernetzung und einen eigenen Arbeitskreis.

Hilfen nach §§ 67ff. SGB XII

Landesrahmenvertrag: Es müssten Rahmenleistungsvereinbarungen und Leistungstypen erarbeitet werden. Innerhalb der Brandenburger Kommission müsste die diesbezügliche Zusammenarbeit intensiviert werden. Der Arbeitsplan der Brandenburger Kommission sollte dieses für 2024 berücksichtigen.

Die LIGA Brandenburg wird zu den Hilfen nach §§ 67ff. SGB XII gemeinsam mit den beteiligten Akteuren weitere Fachaustausche initiieren.

Gemeldete Zwangsräumungen und §§ 67ff.-Hilfen sollten miteinander verbunden werden. Die freien Träger sollten hierbei zunächst an die Kommunen herantreten, bei denen die Meldungen über geplante Zwangsräumungen eingehen.

Unterbringung:

Mindeststandards für die ordnungsrechtliche Unterbringung in Brandenburg festlegen. Pflicht der Kommunen, Unterbringungsangebote zu schaffen.

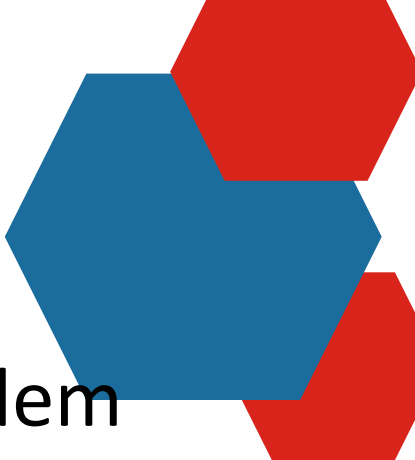
7. Anhang - Vorträge und Präsentationen

- Anlage 1: Vortrag BAGW Wohnungsnot Brandenburg
- Anlage 2: Vorstellung kommunalen Trägerverbund AWO Prignitz
- Anlage 3: Das Potsdamer Fachstellenkonzept

Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit – ein Thema für Brandenburg!

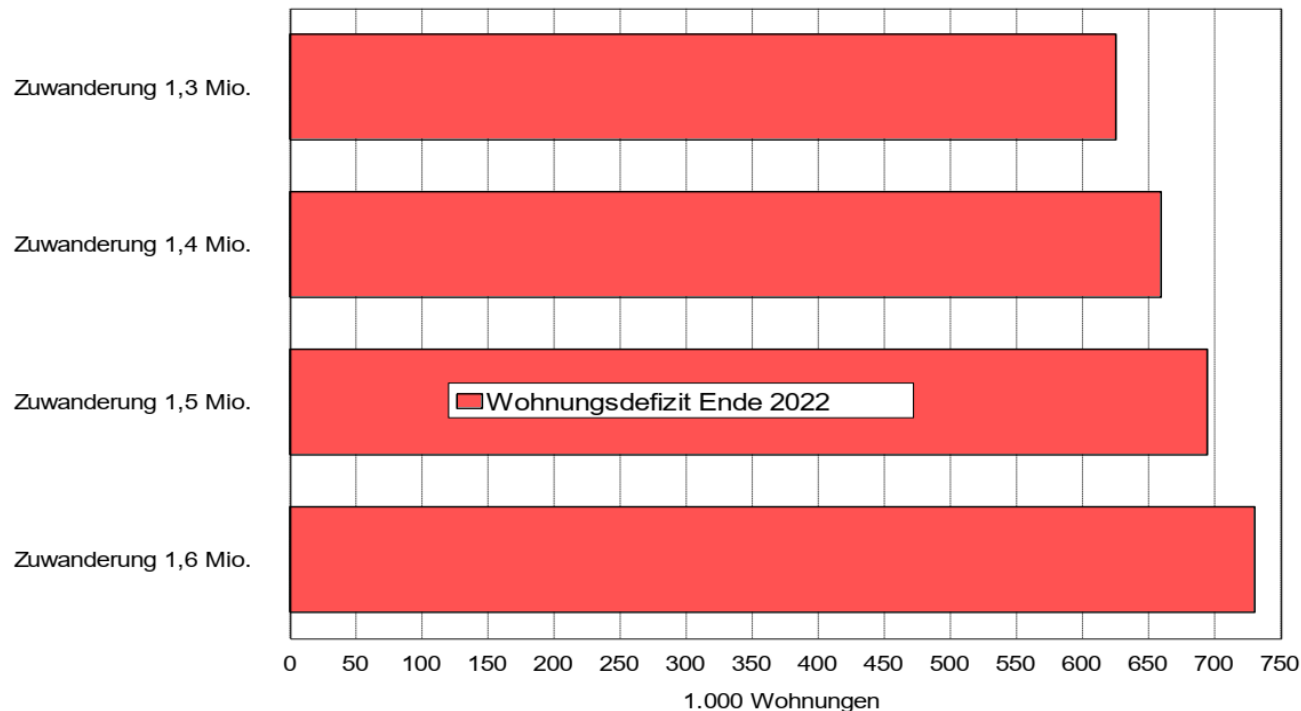
Potsdam, den 18.09.2023

Werena Rosenke, Geschäftsführerin BAG W, Berlin

- 
1. Stichworte zur kurzen Beschreibung der Situation auf dem Wohnungsmarkt
 2. Daten und Zahlen zu Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit und ihre Bedeutung für eine Wohnungsnotfallhilfeplanung
 3. Bedeutung der Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII
 4. Eckpunkte eines Gesamthilfesystems
 5. Besondere Situation in Landkreisen

Wohnungsdefizit 2022

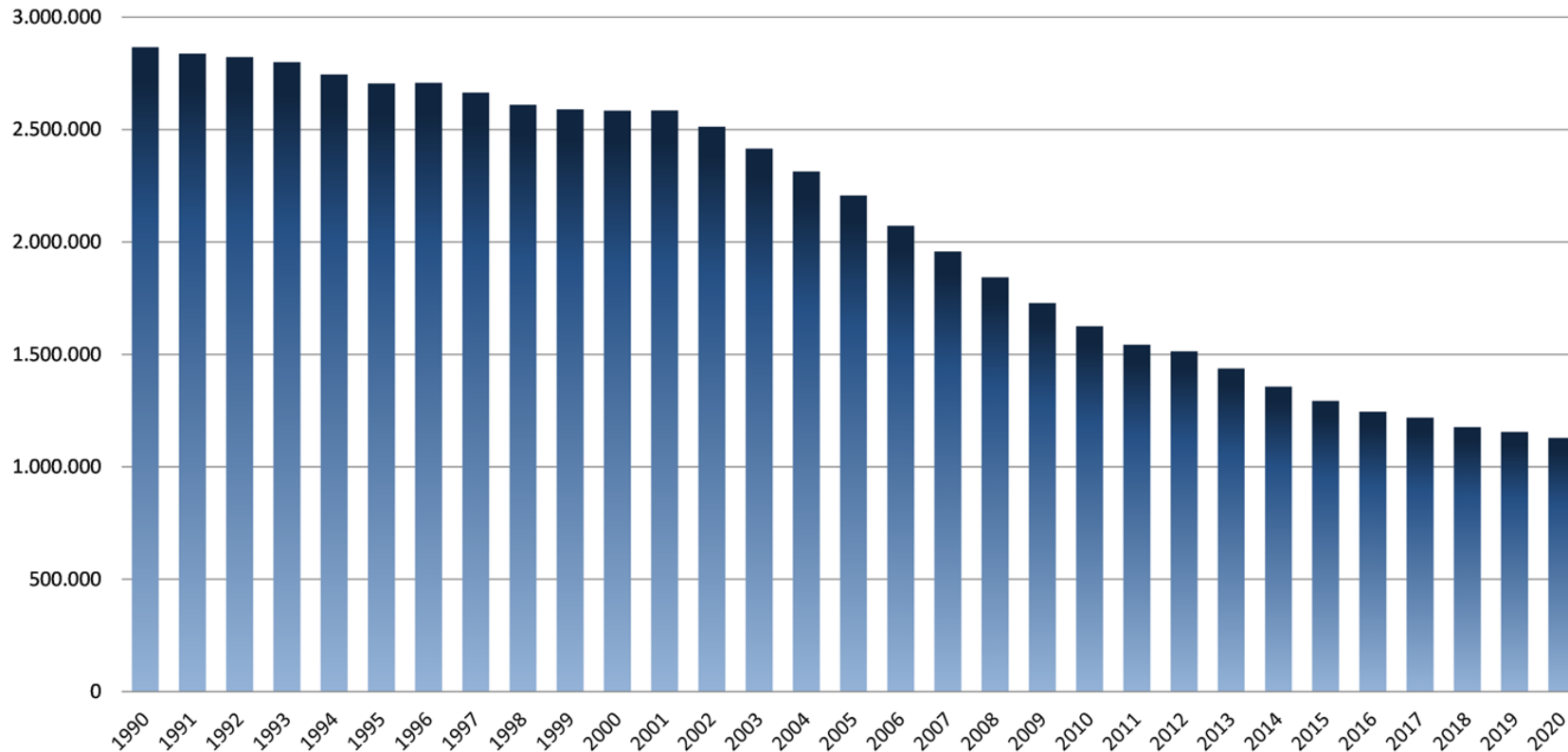
Quelle: Bauen und Wohnen in der Krise. Aktuelle Entwicklungen und Rückwirkungen auf Wohnungsbau und Wohnungsmärkte. beauftragt vom Verbändebündnis „Soziales Wohnen“, erstellt durch Pestel Institut gGmbH Hannover und Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V. Kiel, Hannover, Januar 2023



- Wohnungsbauziele der Regierung 400.000 Wohnungen pro Jahr, davon 100.000 Sozialwohnungen: nicht erreicht
- Im Jahr 2022 wurden rund 290.000 Wohnungen gebaut, davon nur rund 21.000 Sozialwohnungen
- Unterkunftssektor in Deutschland ist ausgelastet, viele Wohnungslose verbringen Jahre in (Not-)Unterkünften

Kontinuierlicher Rückgang des Sozialwohnungsbestands

Entwicklung des Bestands belegungsgebundener Sozialwohnungen in Deutschland

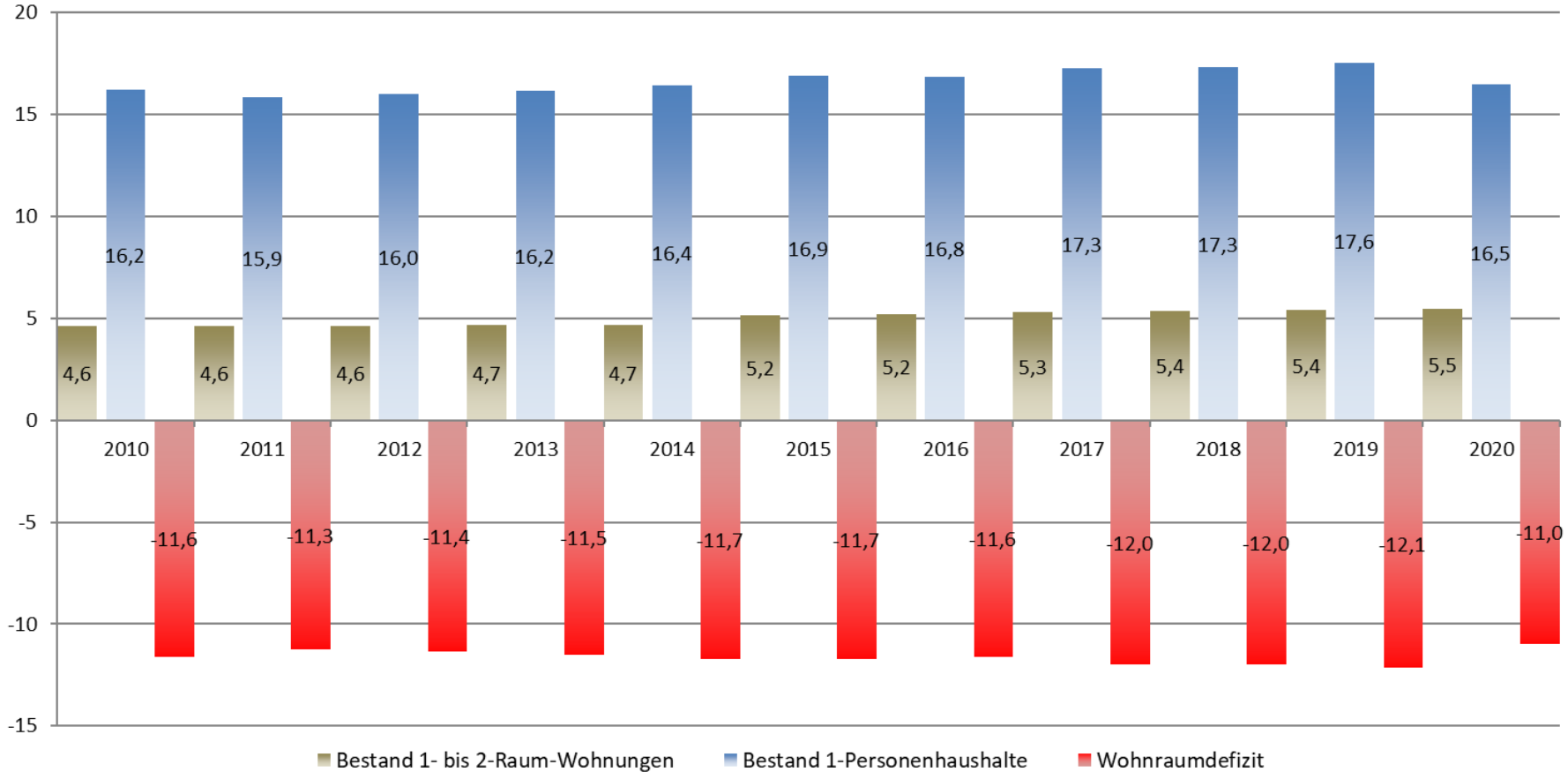


Copyright BAG Wohnungslosenhilfe e. V. (2021)

Eigene Berechnung auf Grundlage von Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE - Bundestagsdrucksache 18/885511 (für 1990 bis 2016), die Anfrage von Caren Lay - Bundestagsdrucksache 19/12234 (2017 und 2018) und die Anfrage von Christian Kühn BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN - Bundestagsdrucksache 19/31308 (2019 und 2020)

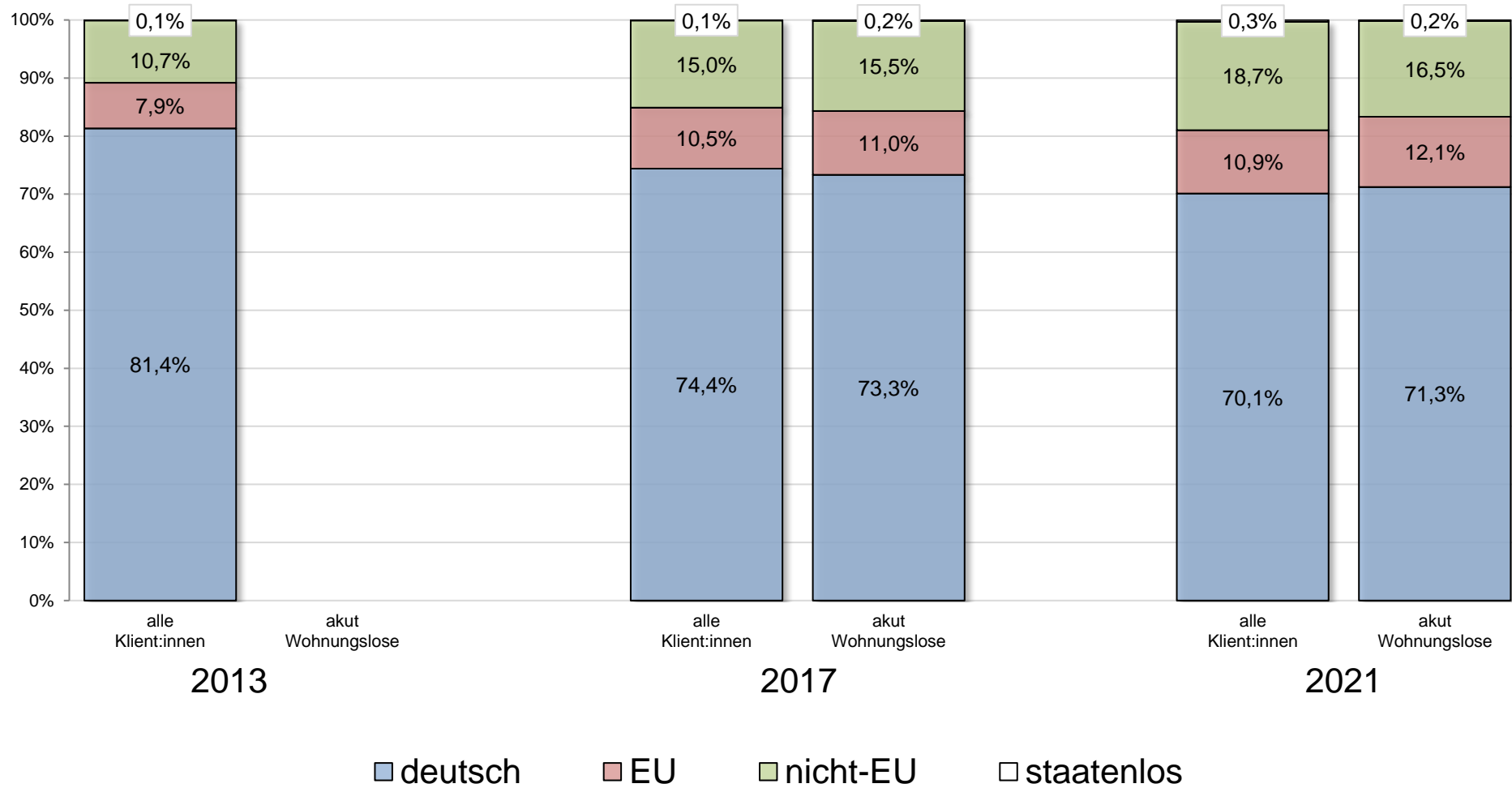
Defizit an 1-bis-2-Raum-Wohnungen in Deutschland 2010 bis 2020 (in Millionen)

Defizit in
Millionen



Wohnungsnot und Staatsangehörigkeit

(Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit d. BAG W 2023)



Wohnungsnotfalldefinition

Wohnungslosigkeit - „Platte“ -
verdeckt wohnungslos -
Ordnungsrechtliche Unterbringung

Kündigung

Räumungsklagen

Von Wohnungslosigkeit
bedroht

Eskalierende Konflikte
in der Herkunftsfamilie

Häusliche Gewalt

Einkommen, das nicht zum
Leben reicht

Verschuldungsspirale

Überhöhte Mietbelastung

Besondere soziale
Schwierigkeiten

Sucht

Langzeitarbeitslosigkeit

Psychische Auffälligkeiten und
Erkrankungen

Unzumutbare
Wohnverhältnisse



Definition: Als wohnungslos gelten alle Menschen, die nicht über eigenen mietrechtlich abgesicherten Wohnraum (oder Wohneigentum) verfügen.

Umfang (Schätzung der BAG W):

BRD (2020)

Ca. 416.500 wl. Menschen

...davon ca.:

- 161.000 anerkannte Geflüchtete
- 255.500 im Wohnungslosensektor
 - 157.000 erw. Männer (61 %)
 - 78.000 erw. Frauen (29 %)
 - 20.000 Kinder und Jugendliche (8 %)
- 45.000 auf der Straße → „OL“ (6 %)

Obdachlos/
ohne Unterkunft
auf der Straße lebend

bei Freunden/ Bekannten/
Verwandten untergekommen

in therapeutischen
Einrichtungen, Anstalten &
Heimen

Nach SGB II oder SGB XII von
Freien Trägern untergebracht

ordnungsrechtlich von
Kommune untergebracht

in Frauenhäusern

in (Billig)Pensionen/ Hostels

Anerkannte Geflüchtete in
Gemeinschaftsunterkünften

in Behelfsunterkünften

Bundeswohnungslosenstatistik

(Wohnungslosenbericht „Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit“ BMAS 2022),
Stichtag: 31.01.2022

Gruppen von wohnungslosen Personen*	Männlich	Weiblich	Gesamt
<i>Untergebrachte wohnungslose Personen</i>	66 %	71 %	178.100
<i>Wohnungslose Personen ohne Unterkunft</i>	17 %	8 %	37.400
<i>Wohnungslose Minderjährige ohne Unterkunft</i>			1.100
<i>Verdeckt wohnungslose Personen</i>	17 %	21 %	49.300
<i>Verdeckt wohnungslose Minderjährige</i>			5.500
Gesamt %	100 %	100 %	
			- 8.800
Gesamt absolut			262.600

93.300 Menschen ohne
Unterkunft oder
verdeckt wohnungslos

←
Doppelerfassungen

*Quelle: Tabelle 5.1.1 „Übersicht zu Zahl und Verteilung der wohnungslosen Personen“
Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit: Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, S. 54

Untergebrachte wohnungslose Personen, Stichtag: 31.01.2023: 372.000

Bundeswohnungslosenstatistik

(Wohnungslosenbericht „Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit“ BMAS 2022)

Gruppen wohnungsloser Menschen*	<i>Deutsche Staatsbürgerschaft</i>	<i>Andere Nationalität</i>	<i>Herkunftsländer</i>
<i>Untergebrachte wohnungslose Personen</i> 41% Einpersonen-Haushalte 46% Haushalte mit Kindern (Alleinerziehende und Paarhaushalte mit Kindern)	16 % (31.01.23)	84 % (31.01.23)	Europa 17% Asien 36 % Davon aus Syrien 16% Afghanistan 11% Irak 5% Afrika 12%
<i>Wohnungslose Personen ohne Unterkunft</i> 79% Einpersonen-Haushalte	66 %	33 %	Davon aus EU 27 69% Poland 29% Romania 17% Bulgaria 5%
<i>Verdeckt wohnungslose Personen (bei Freunden und Bekannten)</i> 71% Einpersonen-Haushalte	74 %	24 %	Davon aus EU 27 44% Restliches Europe 17% Afrika 16% Asien 23%

Unterkunftssituation vor Hilfebeginn

(Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit d. BAG W 2023)

	Alle Klient:innen		Akut Wohnungslose	
	in Haushalten mit Kind(ern)	in Haushalten ohne Kind(er)	in Haushalten mit Kind(ern)	in Haushalten ohne Kind(er)
Wohnung	59,8 %	21,3 %	11,9 %	4,3 %
Bei Familie / Partner:in	14,2 %	12,7 %	28,9 %	14,3 %
Bei Bekannten	11,0 %	26,7 %	26,9 %	34,8 %
Firmenunterkunft	0,3 %	0,3 %	0,2 %	0,3 %
Frauenhaus	0,6 %	0,2 %	0,7 %	0,2 %
Amb. betreute Wohnform	0,7 %	1,6 %	1,3 %	1,5 %
Hotel, Pension	2,0 %	2,0 %	5,2 %	2,5 %
Notunterkunft, Übernachtungsstelle	4,6 %	11,1 %	11,1 %	13,9 %
Geflüchteten-/ Asylunterkunft	0,8 %	0,2 %	1,2 %	0,2 %
Gesundheitssystem	0,4 %	2,7 %	0,8 %	3,1 %
Stationäre Einrichtungen	1,1 %	3,5 %	1,4 %	2,8 %
Haft	0,6 %	2,0 %	1,1 %	2,2 %
Ersatzunterkunft	1,2 %	1,9 %	2,4 %	2,1 %
Ohne Unterkunft	2,6 %	13,6 %	6,8 %	17,7 %

68,9 % ohne
Unterkunft oder
verdeckt wohnungslos

Wohnungsnotfallhilfeplanung

Wichtige Indikatoren:

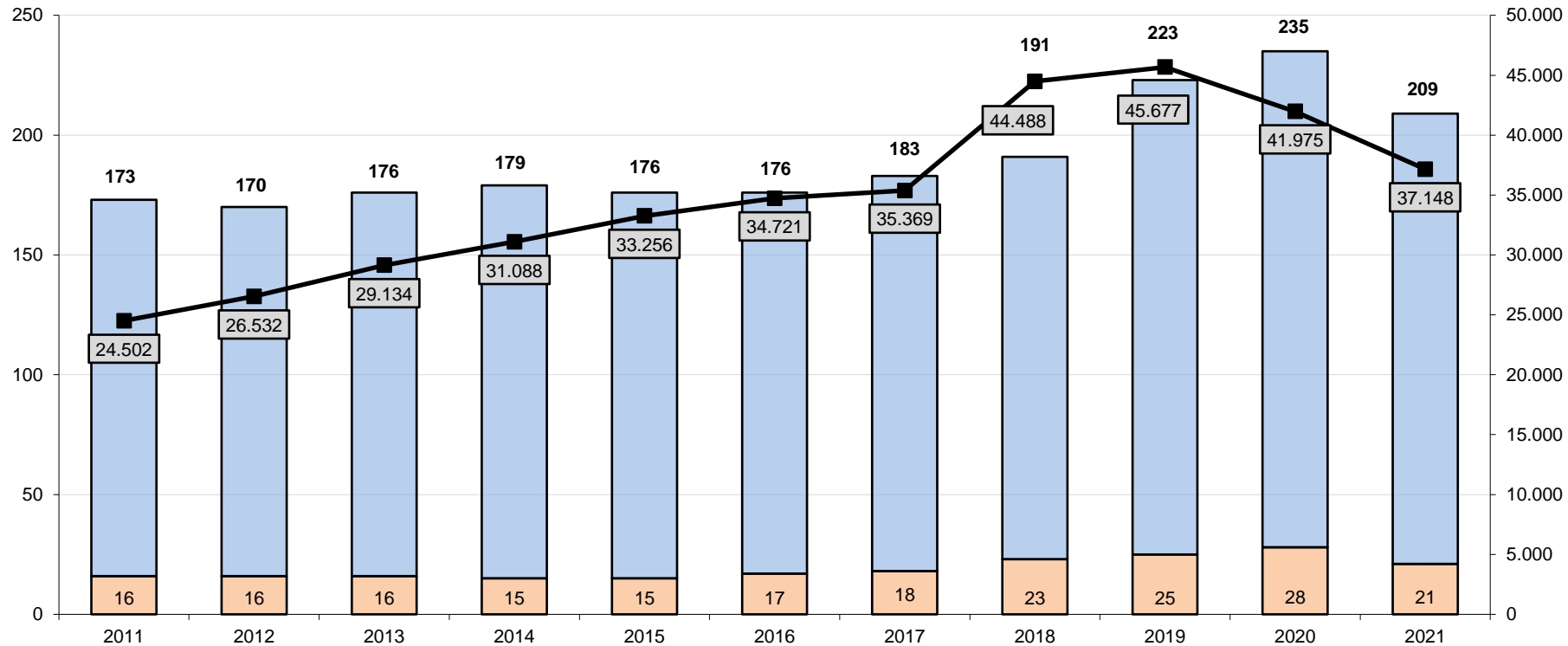
- Wohnungsbestand in der Kommune / im Landkreis,
 - Bestand preisgünstiger und öffentlich geförderter Wohnungen
 - Bautätigkeit in der Kommune / im Kreisgebiet
 - Bodenmarkt
 - Leerstandsquote
 - Entwicklung des Mietpreisniveaus
 - Belegungsrechte
- Wohnungsnachfrage in der Kommune / im Landkreis
 - Zahl wohnungssuchender Haushalte, die für preisgebundene (=öffentlich geförderte) Wohnungen in Frage kommen
 - Zahl der Wohnungsvermittlungen
- Wohnungsnotfall
 - Zahl der wohnungslosen Menschen, differenziert nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Nationalität
 - Zahl der wohnungslosen Menschen in ordnungsrechtlicher Unterbringung
 - Zahl der wohnungslosen Menschen auf der Straße
 - Zahl der wohnungslosen Menschen bei Freunden / Bekannten
 - Zahl der wohnungslosen Menschen in Einrichtungen der freiverbandlichen Hilfen im Wohnungsnotfall
 - Zahl der von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen, differenziert nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Nationalität
 - Zahl der durchgeführten Räumungen

Entwicklung der Datenlieferungen im DzW

(Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit d. BAG W 2023)

Anzahl der Teilstellen

Anzahl der Klient:innen



Fraueneinrichtungen Datenliefernde Teilstellen (Σ) Anzahl Klient:innendaten

Grund des Wohnungsverlustes

(Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit d. BAG W 2023)

	2021		
	<i>Männer</i>	<i>Frauen</i>	Gesamt
<i>Kündigung durch Vermieter</i>	33,6%	29,1%	32,3%
<i>Räumungsklage</i>	4,9%	7,8%	5,7%
<i>Zwangsräumung Eigenbedarf</i>	0,9%	1,3%	1,0%
<i>Zwangsräumung Mietschulden</i>	9,3%	10,7%	9,7%
<i>Zwangsräumung wegen anderer Probleme</i>	4,3%	4,5%	4,4%
<i>Vertragsende</i>	2,7%	3,3%	2,9%
<i>Richterliche Anordnung nach Gewaltschutzgesetz</i>	1,0%	0,5%	0,8%
<i>Selbstkündigung</i>	17,3%	16,3%	17,0%
<i>ohne Kündigung ausgezogen</i>	26,1%	26,5%	26,2%
Gesamt %	100 %	100 %	100 %

} 15,1%

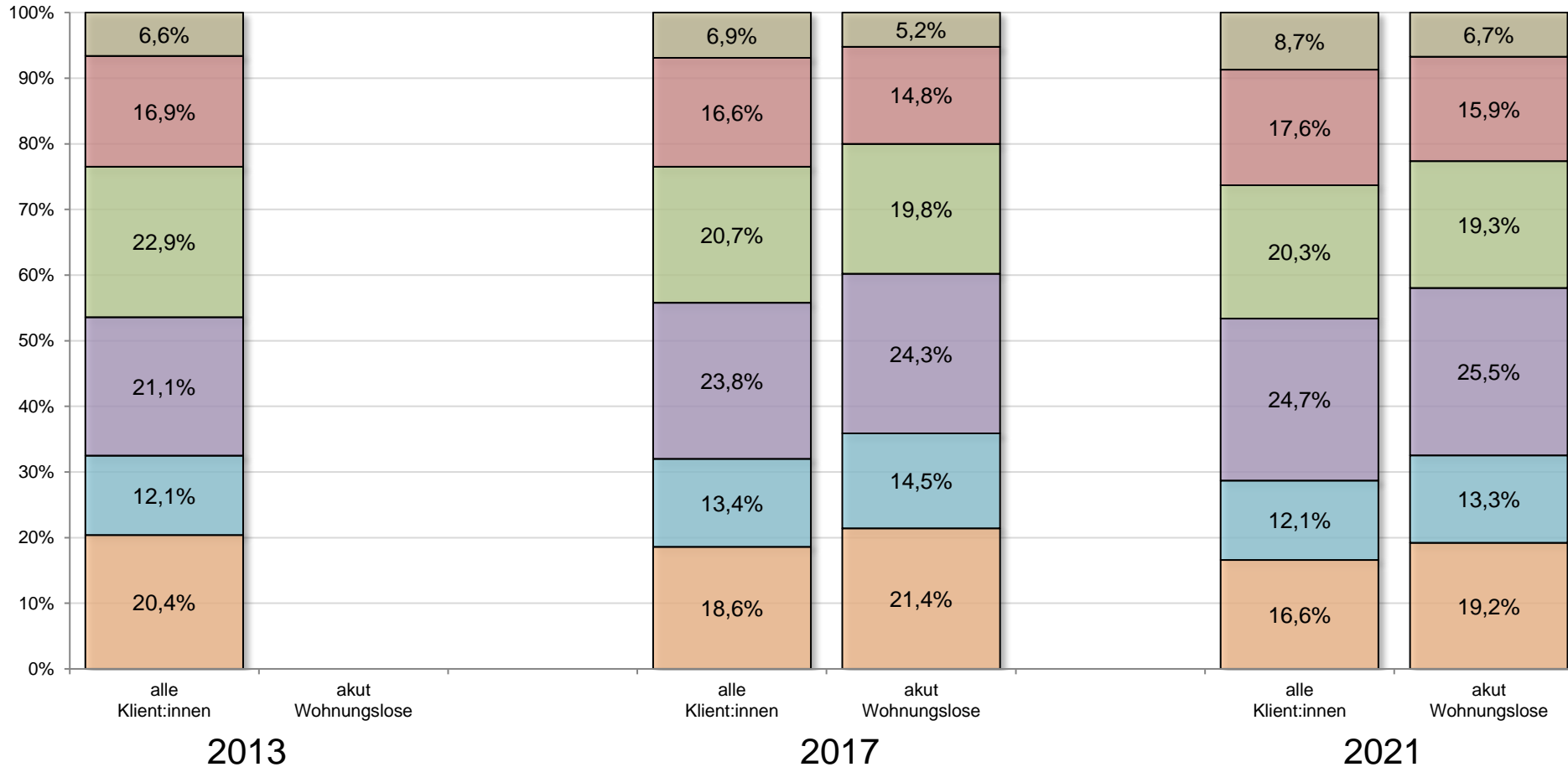
Auslöser des Wohnungsverlustes

(Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit d. BAG W 2023)

	2021		
	Männer	Frauen	Gesamt
<i>Gewalt durch Partner/Partnerin</i>	0,5%	7,8%	2,7%
<i>Ortswechsel</i>	15,4%	13,9%	15,0%
<i>Arbeitsplatzverlust/-wechsel</i>	5,3%	3,2%	4,7%
<i>Krankenhausaufenthalt</i>	1,4%	1,0%	1,3%
<i>Haftantritt</i>	8,6%	3,2%	6,9%
<i>Trennung/Scheidung</i>	16,0%	16,3%	16,1%
<i>Auszug aus der elterlichen Wohnung</i>	7,2%	7,5%	7,3%
<i>höhere Gewalt</i>	1,2%	1,1%	1,2%
<i>Gewalt durch Dritte</i>	0,8%	1,6%	1,0%
<i>Miet- bzw. Energieschulden</i>	18,1%	17,5%	17,9%
<i>Konflikte im Wohnumfeld</i>	17,8%	16,0%	17,3%
<i>Veränderung der Haushaltsstruktur</i>	4,2%	7,6%	5,2%
<i>institutionelle Nichthilfe</i>	0,9%	0,8%	0,8%
<i>Krankheit</i>	2,9%	2,5%	2,8%
Gesamt %	100 %	100 %	100 %

Alter der Hilfesuchenden

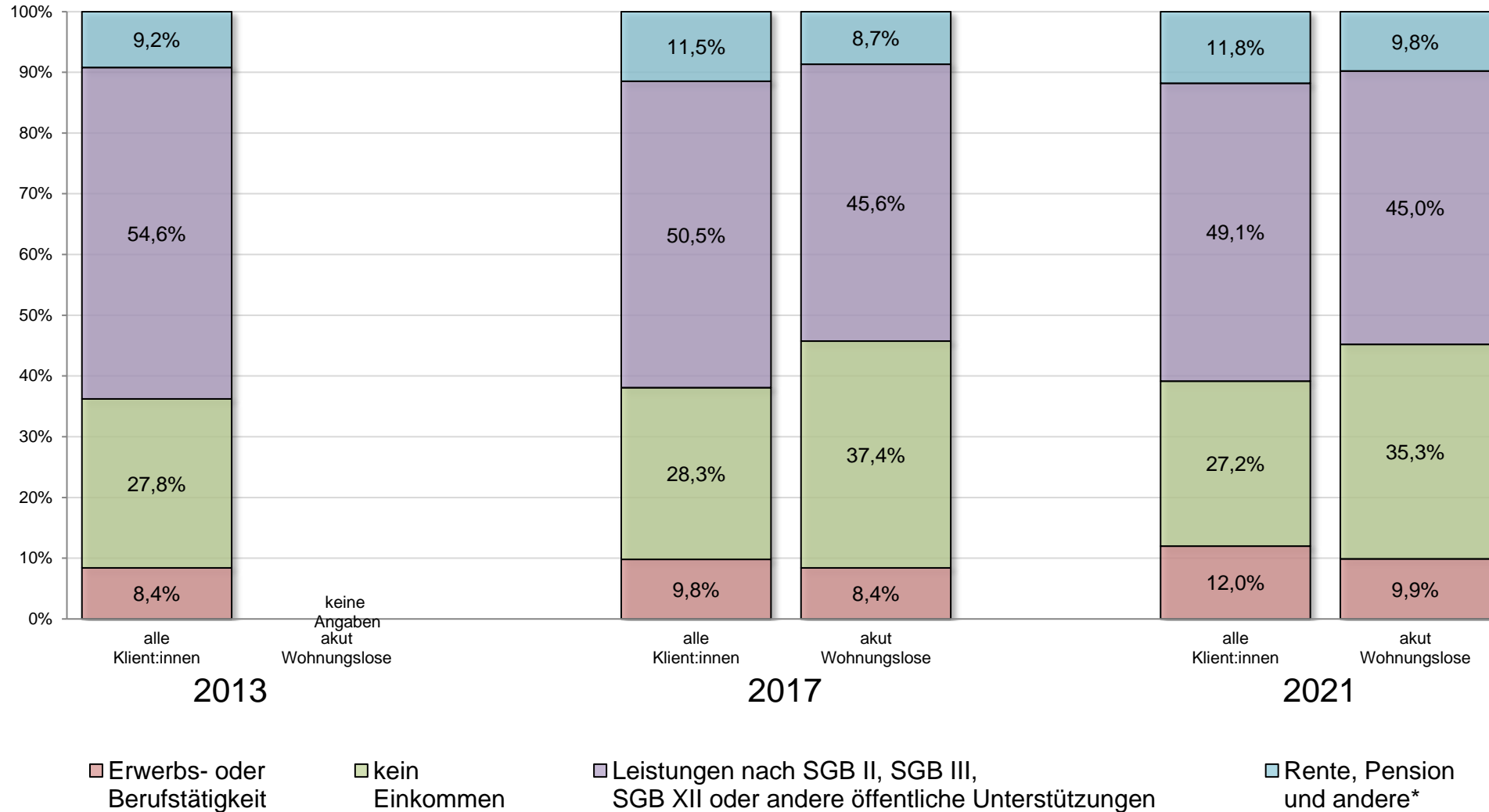
(Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit d. BAG W 2023)



■ bis 24 Jahre ■ 25 - 29 Jahre ■ 30 - 39 Jahre ■ 40 - 49 Jahre ■ 50 - 59 Jahre ■ 60 Jahre u. älter

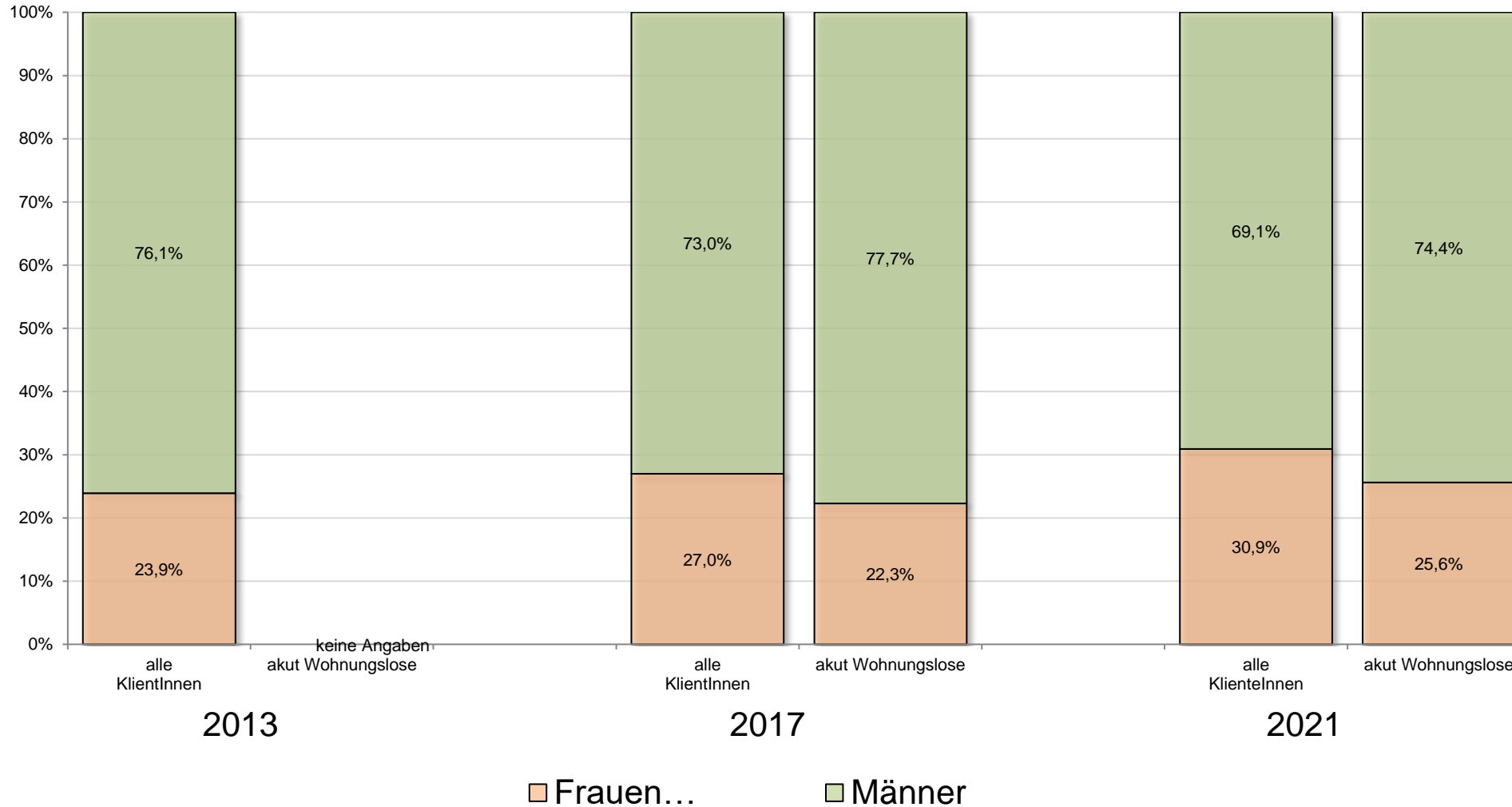
Einkommen bei Hilfebeginn

(Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit d. BAG W 2023)



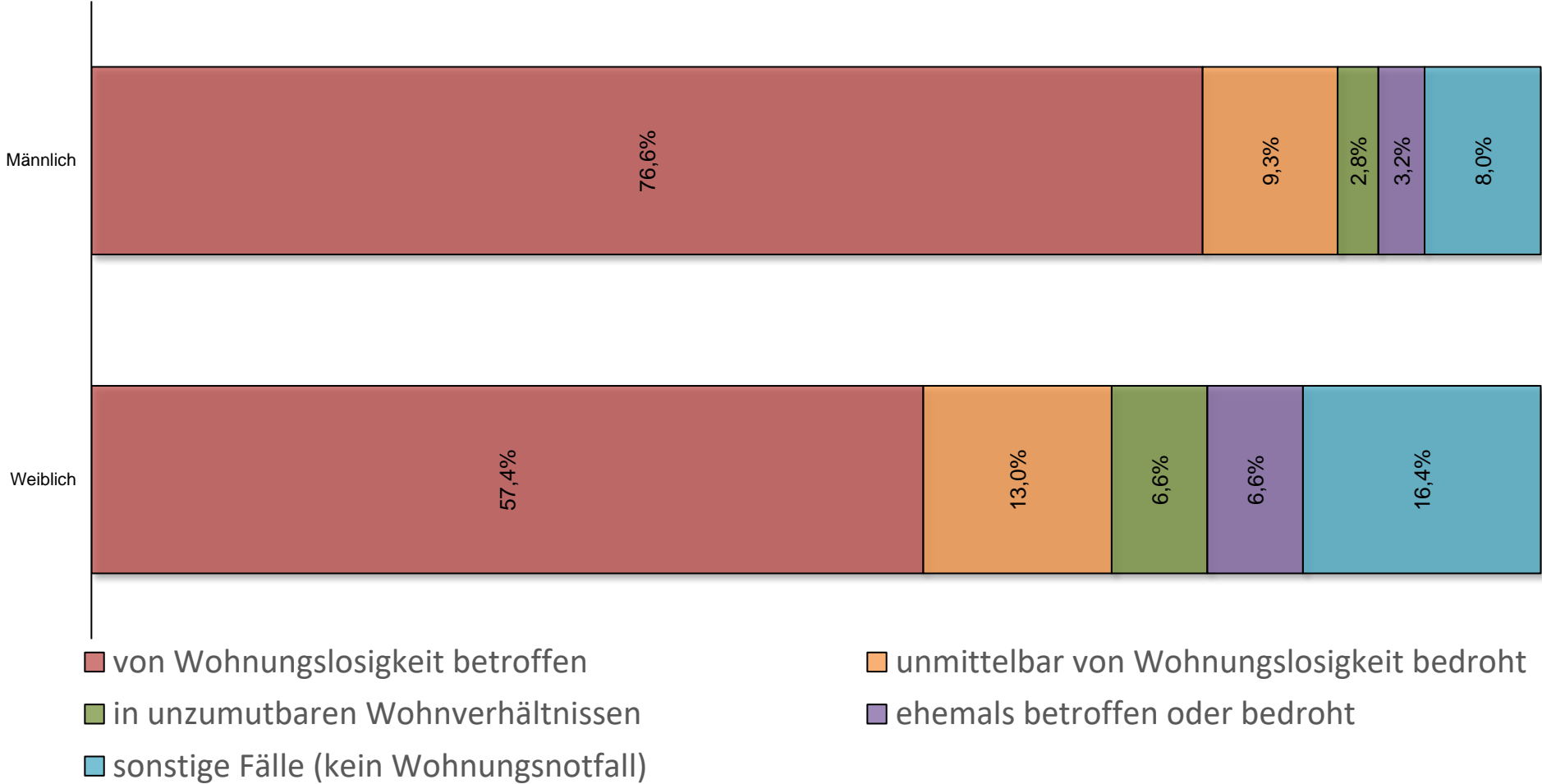
Geschlecht

(Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit d. BAG W 2023)



Geschlecht und Wohnungsnotfallsituation in 2021

(Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit d. BAG W 2023)



Rechtsgrundlagen der Hilfen im Wohnungsnotfall

§§ 67 ff SGB XII

§ 67 Leistungsberechtigte

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. / ... /

§ 68 Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.

Rechtsgrundlagen der Hilfen im Wohnungsnotfall

Die Durchführungsverordnung zu den §§ 67 ff SGB XII sichert den Rechtsanspruch auf

Beratung und persönliche Unterstützung (§ 3 DVO)

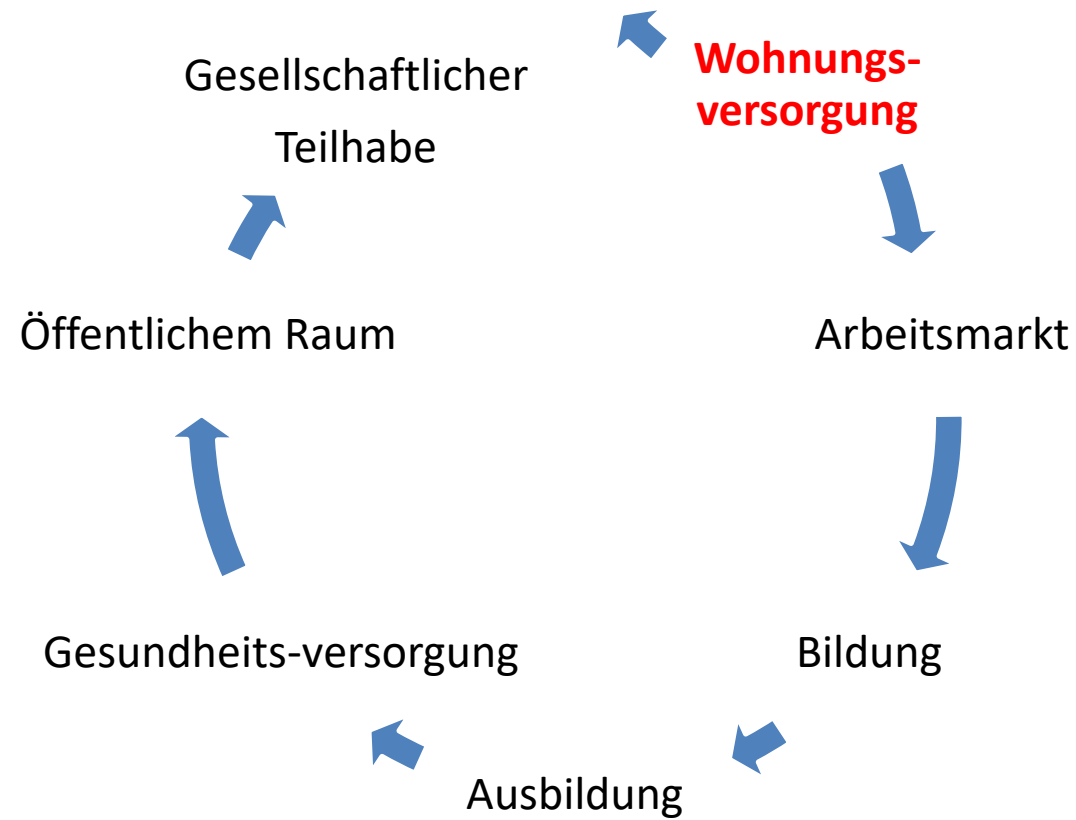
Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung (§ 4 DVO)

Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes (§ 5 DVO)

Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags (§ 6 DVO)

Dimensionen der Ausgrenzung

Ausgrenzung

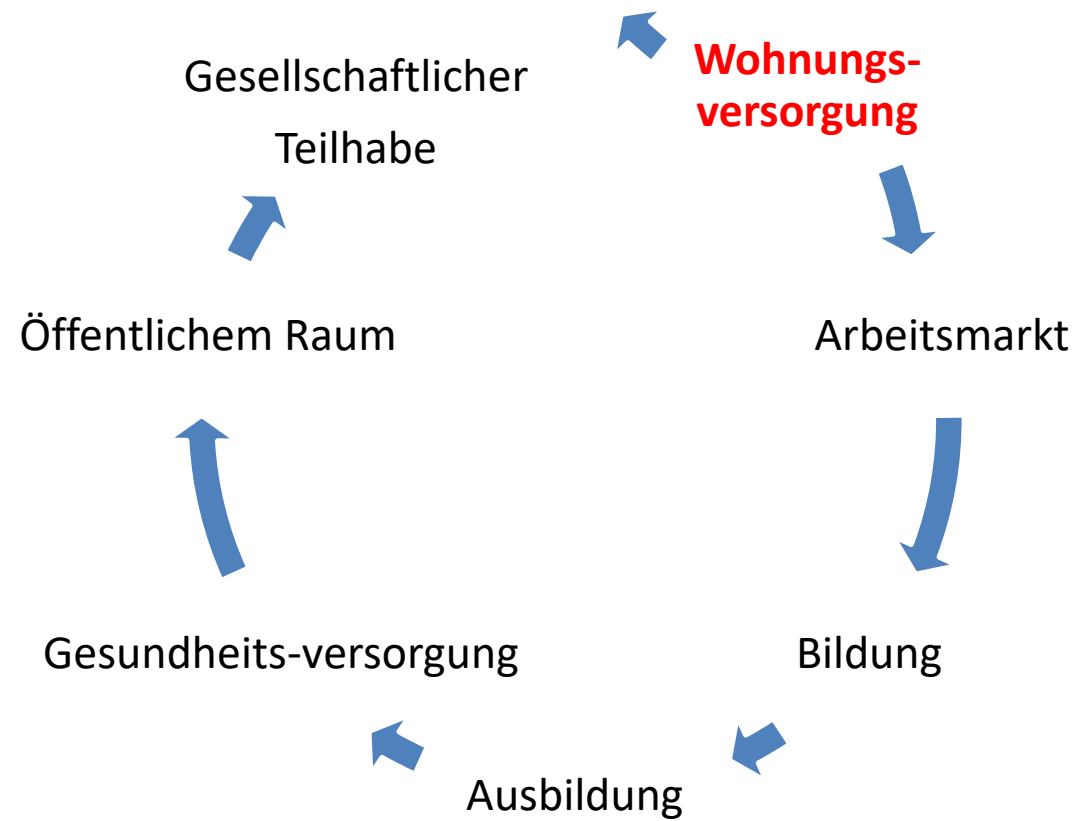


Auswirkungen auf Menschen in Wohnungsnot

- Kein Zugang zu normalen und menschenwürdigen Wohnungen
- Gefahr: menschenunwürdige Notversorgung
- Barrieren bei der Gesundheitsversorgung
- Hürden bei der Integration in den Arbeitsmarkt
- Besondere Gefährdung wohnungsloser Menschen auf der Straße
- Häufig fehlendes frauengerechtes Hilfeangebot
- Erhebliche Zugangsprobleme wohnungsloser Migrant:innen zur Notversorgung und zu weitergehenden sozialrechtlichen Ansprüchen

Dimensionen der Ausgrenzung

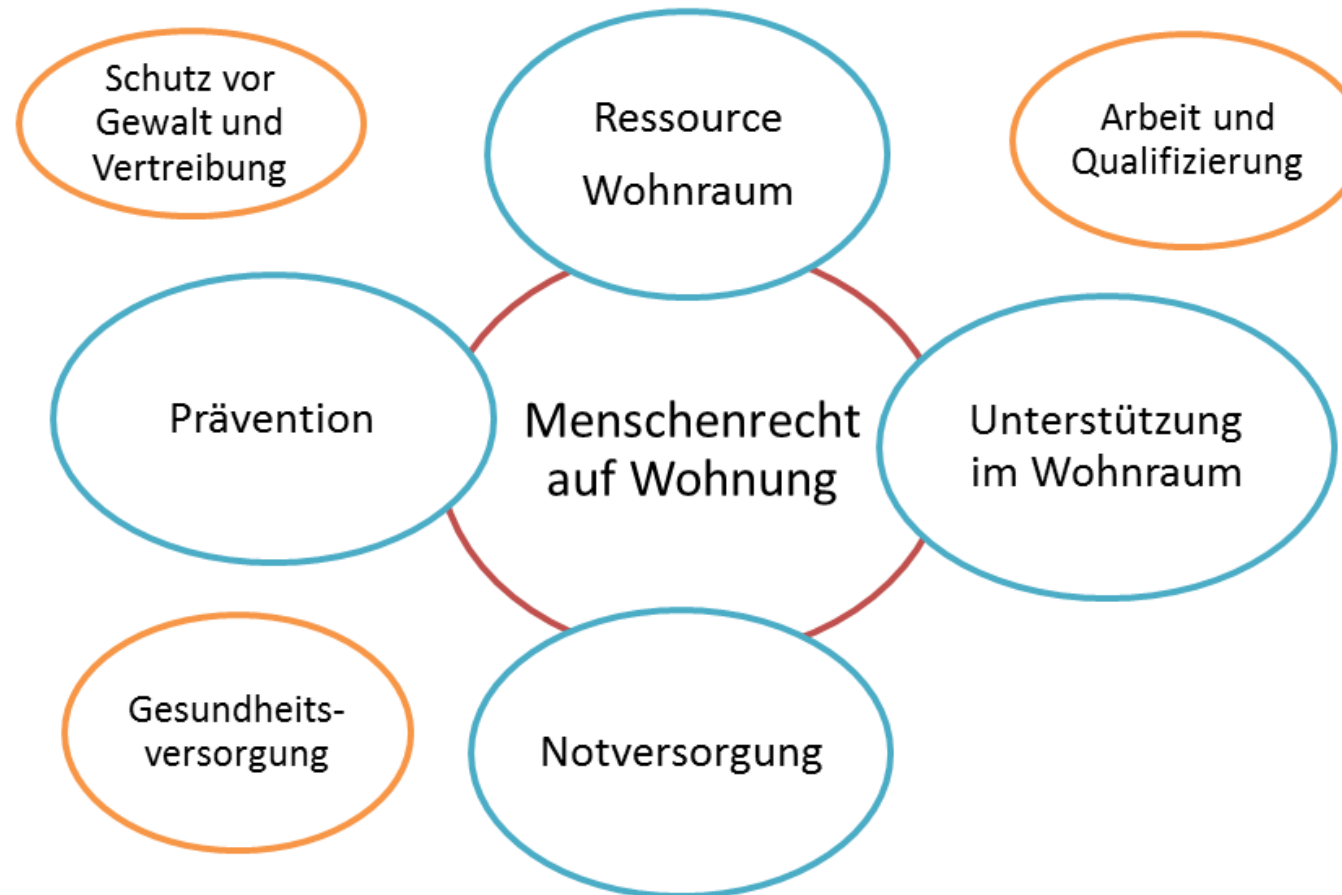
Ausgrenzung



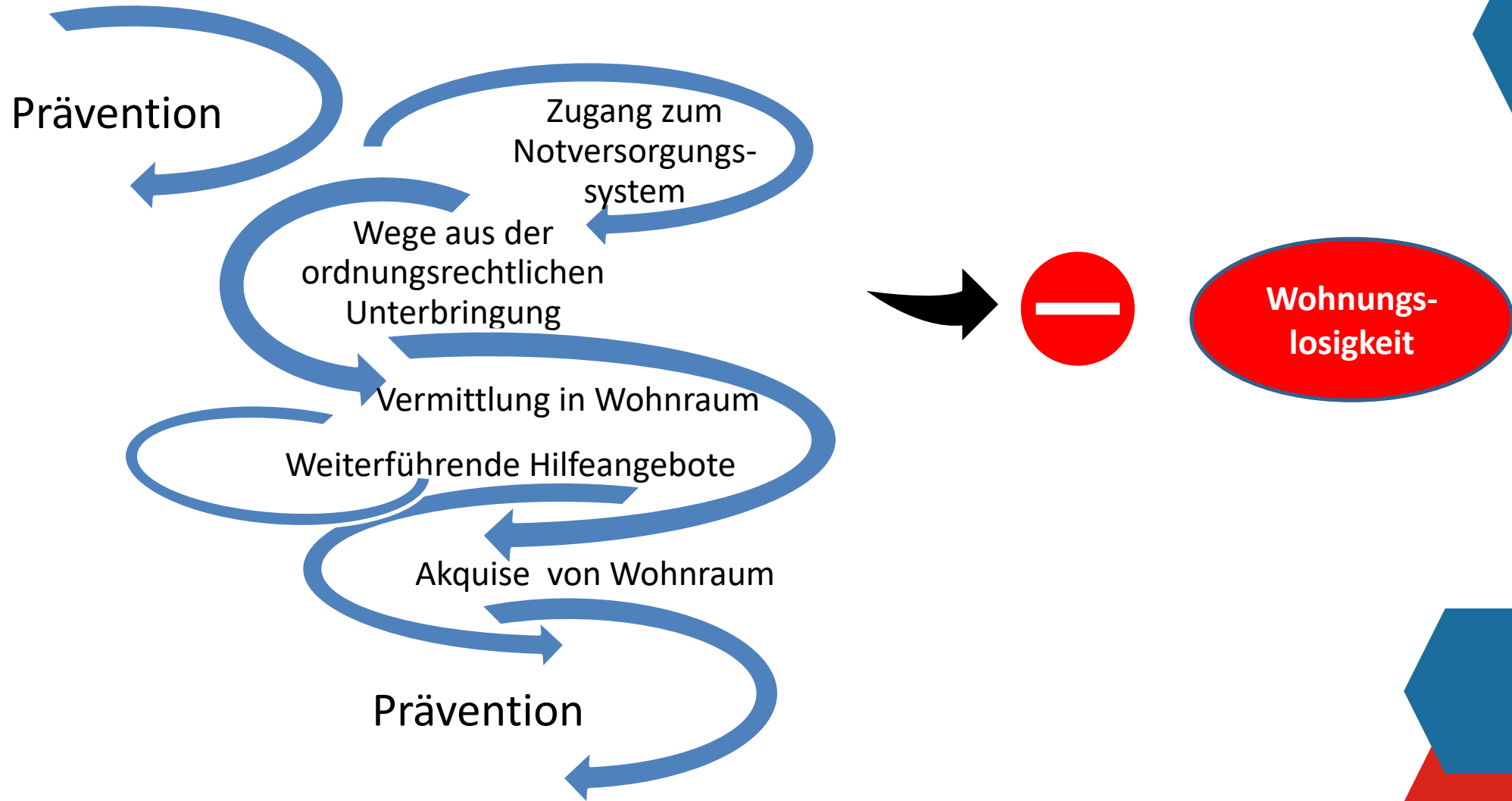
**Aufruf zu einer
Nationalen Strategie
zur Überwindung von
Wohnungsnot und Armut
in Deutschland**

Wohnen ist ein Menschenrecht!

Zentrale Handlungsfelder



Hilfekette



außergerichtliche Phase

gerichtliche Phase

Vollstreckungsphase

Probleme	<ul style="list-style-type: none"> • unregelmäßige Mietzahlung • Zahlungsverzögerungen • Probleme mit der Nachbarschaft • Anzeichen der Verwahrlosung der Wohnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsverzug zwei Monatsmieten • Mietsache ist erheblich gefährdet 	
Aktion	<ul style="list-style-type: none"> • Vermieter mahnt, ggf. mehrmals • Vermieter kündigt • Mieter verlässt die Wohnung u. U. bereits vor Kündigung 	<ul style="list-style-type: none"> • außerordentliche Kündigung • Räumungsklage • Mitteilung des Amtsgerichts • Räumungsurteil • Räumungsfristen 	<ul style="list-style-type: none"> • Räumungstermin(e) • Zwangsräumung • Ggf. Vollstreckungsschutz
Intervention	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch gegen Kündigung • Mietschuldenübernahme • Jobcenter koordiniert sich mit der Fachstelle / mit der Beratungsstelle nach § 67 SGB XII • Abtretungserklärung: Jobcenter überweist die Miete direkt an den Vermieter • Verhandlungen mit dem Vermieter zum Erhalt des Wohnraums • Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII • privater Vermieter findet Beratung / Ansprechpartner bevor juristische Schritte eingeleitet werden • ggf. weiterführende Beratungsangebote • psychosoziale Hilfen • Vermittlung in anderen geeigneten Wohnraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Sehr zeitnahe und schnelle Intervention: Mietschuldenübernahme innerhalb von zwei Monaten • Verhandlungen mit dem Vermieter zum Erhalt des Wohnraums • schnelle Kontaktaufnahme mit dem Mieter • schnelle Kontaktaufnahme mit dem Vermieter • Vermittlung in anderen Wohnraum bei Verfügbarkeit alternativen Wohnraums • Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII 	<ul style="list-style-type: none"> • Wiedereinweisung nach Ordnungsrecht • Vermittlung in anderen Wohnraum • Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII • ggf. weiterführende Beratungsangebote
Akteure	<p>Zentrale Fachstelle Beratungsstelle der Hilfen im Wohnungsnotfall (nach § 67 SGB XII) Wohnungswirtschaft Privater Vermieter bzw. Interessenvertretung des privaten Vermieters – örtlicher Verein Haus & Grund Jobcenter Ggf. Schuldberatung, Suchtberatung, Familienberatung, Psychosozialer Dienst</p>		

Freie Träger der Hilfen im Wohnungsnotfall

Kompetenzen im Präventionsprozess

- Aufsuchende Kontaktaufnahme
- Beratung, Begleitung, Unterstützung von Menschen in schwierigen sozialen Lebenslagen
- Wahrnehmung der Gründe und Auslöser von Wohnungsverlusten, die neben Mietschulden relevant sind
- Nachhaltige Stabilisierung bedrohter Wohnverhältnisse nach der akuten Krisenintervention

Voraussetzungen erfolgreicher Interventionen zum Erhalt der Wohnung

- Bündelung der Zuständigkeiten
- Frühe Intervention
 - Früher Kontakt zu dem vom Wohnungsverlust bedrohten Haushalt
 - Persönliche Hilfen
 - Arbeit im Quartier
 - Niedrigschwellige Beratungsangebote
 - Frühzeitige Ansprache des Vermieters
- Nachhaltiger Kontakt zu dem vom Wohnungsverlust bedrohten Haushalt
- Enge Kooperation der Akteure

Publikationen

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Position

der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Integriertes Notversorgungskonzept:
Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung
– Definitionen und Mindeststandards

Eine Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.



erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen der BAG W; verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 9. April 2013

I. Grundsätze

Für die BAG W hat der Erhalt von Wohnraum oberste Priorität; Vermeidung von Wohnungslosigkeit ist die beste Hilfe!

Die BAG Wohnungslosenhilfe setzt sich deswegen ein für die „Stadt ohne Obdach“, d.h. für ein Ende der Unterbringung Wohnungsloser in Asylheim, Schlachthöfen und Obdachlosenlagern. Stattdessen müssen alle gesetzlichen Regelungen zum Abwenden von Wohnungslosigkeit und zum Erhalt von Wohnraum ausgeschöpft und zentrale Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit gefördert werden. Kann trotz der präventiven Maßnahmen ein drohender Wohnungsverlust nicht verhindert werden, hat die Ersatzbeschaffung von Wohnraum und / oder die Vermittlung an weiterführende Hilfsangebote, die dem Bedarf entsprechen, im Mittelpunkt der Hilfen zu stehen.

Bereits 1987 hatte der Deutsche Städtetag als Ziele formuliert:

- Keine Neuzulassungen in Obdachlosenunterkünfte
- Sicherung dauerhafter und preiswerter Normalwohnungen für alle Haushalte, die auf institutionelle Hilfen zur Wohnungsversorgung angewiesen sind
- Verhinderung weiterer und Abbau bestehender Konzentrationen von Haushalten, die auf institutionelle Hilfen zur Wohnungsversorgung angewiesen sind

Jedoch ist es bis heute nicht gelungen, die ordnungsrechtliche Unterbringung überflüssig werden zu lassen.

Bundesoberaufsichtliche Wohnungslosenhilfe e.V. (2007) Für eine büro- und gemeindefähige Wohnungslosenhilfe. Grundherausgeber der BAG W, Beihilfe 5.30
Bundesoberaufsichtliche Wohnungslosenhilfe e.V. (2009) Wohnungspolitik gegen Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung am Wohnungsmarkt. Wohnungspolitik-Programme der BAG W, Beihilfe 5.3.1, S. 7, 11-14
Deutscher Städtetag (1987) Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in Wohnnotpunkten. (Jahrbuch 12) Beiträge zur Sozialpolitik, Heft 21 Köln, S. 2-18
Ingeborg/Pastoren

Wir müssen darüber hinaus feststellen, dass

- wohnungslose Einzelpersonen und Familien in ordnungsrechtlicher Unterbringung oft keinen gesicherten Zugang zu weiterführenden persönlichen Hilfen haben,
- sich in ordnungsrechtlicher Unterbringung und im System der Notversorgung häufig Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen finden, da sie aus ggf. in Frage kommenden vorgelagerten Hilfesystemen oder auch Hilfen nach § 67 ff. SGB XII herausgefallen sind¹
- Wohnungslose aufgrund von Erkrankungen und Auffälligkeiten oft viele Jahre in ordnungsrechtlicher Unterbringung verbleiben und nicht selten dort verenden
- längst nicht alle Städte und Gemeinden ihren Verpflichtungen zur ordnungsrechtlichen Unterbringung nachkommen, sei es, dass sie keine Angebote vormalten oder ihre Angebote nicht der Menschenwürde gerecht werden

Vor diesem Hintergrund sieht die BAG W die Notwendigkeit. Prinzipien ordnungsrechtlicher Unterbringung und Notversorgung zu formulieren sowie Mindeststandards zu definieren und einzufordern. Dies erscheint uns umso dringlicher, als angesichts der in vielen Regionen Deutschlands unzureichenden Versorgung mit Wohnraum, leider wieder deutlich mehr Menschen als in den Jahren zuvor auf ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung angewiesen sind.

II. Notversorgung Wohnungsloser – Ausgangslage, Definition, Zielgruppe

Aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den sich darauf beziehenden und abgeleiteten

¹ Vgl. Bundesoberaufsichtliche Wohnungslosenhilfe e.V. (2011) Kooperation und Arbeitsteilung zwischen freizeitspendender Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe bei den Hilfen in Wohnnotfällen. Ein Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., Beihilfe 5.2, www.ingeborg/pastoren

Information

der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Den Kältetod von Wohnungslosen verhindern!

Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.



Mit dieser Handreichung sollen die rechtlichen Grundlagen der staatlichen Schutzpflichten zusammenfassend dargestellt und Eckpunkte für Maßnahmen zum Erfirerungsschutz benannt werden. Die Ausführungen zu „J. Die Pflicht zum Handeln – Rechtliche Grundlagen“ basieren fast vollständig auf der Ausarbeitung von Karl-Heinz Ruder. Die gesamte Ausarbeitung findet sich in der Zeitschrift wohnungslos, Heft 3 2011.¹

- In jedem Winter erfrieren auch in Deutschland wohnungslose Menschen. Sie erfrieren im Freien, unter Brücken, auf Parkbänken, in Hauseingängen, Abrisshäusern, in scheinbar sicheren Gartenlauben und sonstigen Unterständen.
- Noch immer ist das Hilfsangebot in vielen Kommunen unzureichend.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Artikel 1, Abs. 2 des Grundgesetzes

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Artikel 2, Abs. 2 des Grundgesetzes.

- Das Leben stellt innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert dar, es ist die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte. Hierbei handelt es sich um ein Menschenrecht, also um ein Recht, das jedem Menschen – unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit – zusteht.
- Ein drohender Kälte- oder Erfrierungstod von wohnungslosen Menschen gefährdet bzw. beeinträchtigt in erheblicher Weise deren Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG und in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG auch das Recht auf Menschenwürde. Es ist die Aufgabe des Staates, sich zur Abwehr der damit verbundenen Lebensgefahr schützend vor diese Rechtsgüter zu stellen und Hilfsmaßnahmen zu ergreifen.

- In erster Linie haben die Städte und Gemeinden – unabhängig von ihrer Einwohnerzahl – im Rahmen ihrer Zuständigkeit als allgemeine untere (Orts-)Polizeibehörde den staatlichen Auftrag, die Ausübung der Grundrechte insbesondere das Recht auf Leben zu schützen und Gefahren abwehrende Maßnahmen zu ergreifen und den Betroffenen – unabhängig von der Nationalität – eine einfache und vorübergehende Unterkunft zur Verfügung zu stellen.
- Jede Gemeinde ist im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung verpflichtet, die für die Unterbringung von obdachlosen Personen notwendigen Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Sie verstößt gegen ihre Amtspflichten, wenn sie nicht rechtzeitig Notunterkünfte bereitstellt oder verschafft.
- Wenn es darum geht, in konkreten Fällen Menschen vor dem Erfrieren zu retten, ist regelmäßig der Polizeivollzugsdienst sachlich zuständig.

- **Bürgerinnen und Bürger sollten aufmerksam sein!**
- **Wenn Sie wohnungslose Menschen sehen, die hilflos oder in einer Notsituation sind:**
 - Wählen Sie den örtlichen Kältekontakt oder
 - Informieren Sie die nächste Polizeidienststelle: 110
 - Alarmieren Sie bei akuter gesundheitlicher Gefährdung den Rettungsdienst: 112

Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ausgestaltung der ordnungsrechtlichen Unterbringung von obdachlosen Menschen.

www.mags.nrw

Publikationen



Grundsätze der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger

Karl-Heinz Ruder



- **Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.** Artikel 1, Abs. 1 des Grundgesetzes
- **Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.** Artikel 2, Abs. 2 des Grundgesetzes.

Entsprechend die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union:**

Artikel 1 Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Artikel 2 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.

Artikel 3 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit

Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Artikel 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich **Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung** und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Definition Notversorgung

Notversorgung ist die menschenwürdige Versorgung von Einzelpersonen und Familien, unabhängig von ihrer Nationalität mit Unterkunft, Nahrung, Kleidung und medizinischer Versorgung.

- Notversorgung umfasst ein Netz niedrigschwelliger Hilfen zur Daseinsvorsorge mit dem zentralen Element der Unterbringung
- Jede Kommune muss ein Integriertes Notversorgungskonzept entwickeln
- Die Notversorgung kann aufgrund ihrer Funktion und ihres Charakters als Mindestversorgung nur eine Übergangsversorgung sein

Mindeststandards Personelle Anforderungen

	Gesetzliche Verpflichtung	Empfehlung der BAG W	Unterkünfte für Alleinstehende	Familienunterkünfte	Niedrigschwellige, kurzfristige Unterbringungsangebote
Personelle Anforderungen					
In der Unterkunft ist an allen Wochentagen eine Personalpräsenz von 24 Stunden gegeben.		X	Ja	Nein	Ja
In der Unterkunft werden regelmäßig Sprechzeiten der Hausbewirtschaftung angeboten.		X	Ja	Ja	Ja
Das Personal der Hausbewirtschaftung ist ausreichend geschult (z. B. Erste Hilfe, Deeskalation, Krisenmanagement, etc.).		X	Ja	Ja	Ja
In den Unterkünften wird eine ausreichende sozialarbeiterische Beratung mit dem Ziel der Integration in Wohnraum oder der Vermittlung an geeignete Einrichtungen angeboten.		X	Ja	Ja	Ja

Aufgaben der WLH im Rahmen eines Integrierten Notversorgungskonzeptes

- aufsuchende Hilfen (Streetwork) damit wohnungslose Menschen, die auf der Straße leben, Zugang zu Nahrung, Kleidung, medizinische Versorgung und Unterkunft erhalten
- (aufsuchende) sozialpädagogische Hilfen, parallel zur ordnungsrechtlichen Unterbringung, um den Aufenthalt dort so kurz wie möglich zu halten, z. B.: Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII, Vermittlung an weiterführende bedarfsgerechte Hilfen
- Unterstützung bei der Wohnungssuche, bei Anmietung von Wohnraum und Umzug
- die Belegungssteuerung der ordnungsrechtlichen Unterkünfte
- Kontaktpflege zu Wohnungsbauunternehmen und privaten Vermietern, denen sich Wohnungslosenhilfe als verlässlicher Partner bei der Sicherstellung der erforderlichen Hilfen zur Reintegration in Wohnraum anbietet

Kooperation Freie Träger der WLH und Kommune

- persönliche Hilfen erleichtern Zugang zu eigenem Wohnraum und verkürzen die Aufenthaltsdauer in ordnungsrechtlicher Unterbringung
- ggf. weitergehender Hilfebedarf wird erkannt, so dass Betroffene Zugang zu den Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII oder zu anderen geeigneten Hilfeangeboten erhalten
- somatische oder psychische Erkrankungen und Auffälligkeiten werden früher erkannt und behandelt
- Zugang zu (lebensrettenden) Maßnahmen des Kälteschutzes wird erleichtert bzw. erst ermöglicht

„Endlich ein Zuhause“
im Kreis Coesfeld

Beratung, wo sie gebraucht wird!

Ausgangslage

- Die Themen Wohnraumknappheit, Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und Armut sind ein landesweites Problem
 - wenige niedrigschwellige Beratungsangebote für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen im Kreis Coesfeld
 - Personen mit Beratungsbedarf leben in allen Orten des Kreises
 - Zunehmende Unterversorgung mit adäquatem Wohnraum
- Niedrigschwelliges, dezentrales, mobiles und aufsuchendes Beratungsangebot, das
- Persönliche Beratung vorhält
 - Strukturen schafft, die bei der Beschaffung von Wohnraum unterstützen
 - Prävention beinhaltet, um Wohnraumverlust zu verhindern

Obdachlosigkeit in der Prignitz



Prignitz



Vorstellung des kommunale Trägerverbundes

Obdachlosenunterkunft Groß Pankow

Präventiv aufsuchende Sozialarbeit im Trägerverbund

Gliederung



Prignitz

1. Einleitende Bemerkungen
2. Vorstellung des kommunalen Trägerverbundes
3. Zielgruppen
4. Ziele des Trägerverbundes
5. Beschreibung der betroffenen Personen
6. Tendenzen und Entwicklungen
7. Vorteile des Trägerverbundes für die Mitgliedskommunen
8. Zahlen (Anzahl Belegungen Obdachlosenunterkunft, Räumungen etc.)
9. Besonderheiten
10. Schlussbemerkungen

2. Trägerverbund



- Der Trägerverbund wurde am 01.01.1999 gegründet
- Die Unterbringung von wohnungslosen Bürgern ist eine kommunale Pflichtaufgabe
- Derzeitig besteht der Trägerverbund aus acht Mitgliedern: den Gemeinden Gumtow, Plattenburg, Groß Pankow, den Ämtern Putlitz- Berge, Meyenburg (seit 2003), Lenzen- Elbtalaue (2023) den Städten Pritzwalk, Perleberg (seit 2017) und Wittenberge (seit 2017)
- Einzugsgebiet flächenmäßig: 1.695,31 km² entspricht 79,27 % des Landkreises Prignitz
- Einwohnerzahl des Trägerverbundes: 63. 957 per 01.01.2023
- Mit den Mitgliedern des Trägerverbundes werden jährlich Haushaltsplangespräche geführt und der Haushalt verabschiedet
- Die Mitglieder des Trägerverbundes teilen sich alle Sach- und Personalkosten prozentual entsprechend der Einwohnerzahlen
- Finanzielle Mittel, die im Haushaltsjahr nicht verbraucht wurden, werden prozentual entsprechend den Einwohnerzahlen wieder zurückgezahlt

2. Trägerverbund



Prignitz

- Rückzahlungen erfolgen im Rahmen der Rechenschaftslegung gegenüber dem Trägerverbund.
- Derzeitig werden für die Arbeit im Trägerverbund drei Mitarbeiter(innen) beschäftigt, mit einer Wochenarbeitszeit von einmal 40 Stunden, einmal 32 Stunden und einmal 30 Stunden , **keine Nacht- und Wochenendbereitschaft.**
- Hauptaufgaben sind:
 1. Unterbringung und Betreuung von wohnungslosen Bürgern in der Obdachlosenunterkunft (OLU)
 2. präventiv aufsuchende Sozialarbeit (PAS) zur Verhinderung von Obdachlosigkeit
 3. Nachsorge nach Obdachlosigkeit
- Die Obdachlosenunterkunft befindet sich in Groß Pankow. Sie besteht aus zwei Wohnungen mit insgesamt 13 Plätzen, zusätzlich haben wir in Retzin eine Notwohnung mit 4 Plätzen.
- Grundlage unserer Arbeit sind das Leitbild, die Konzeption sowie die Leistungs- und Qualitätsbeschreibung unserer Einrichtung.

3. Zielgruppen



- Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die bereits wohnungslos sind und auf Grundlage einer Einweisungsverfügung in unsere Unterkunft untergebracht sind
- Menschen, denen eine fristlose Kündigung bzw. eine Räumungsklage droht bzw. die eine solche schon erhalten haben
- Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (PAS)

4. Ziele



- Sicherstellung der existentiellen Lebensbedingungen
- Unterstützung bei der Überwindung der besonderen Schwierigkeiten
- Reintegration und Sicherstellung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Nachsorge bzw. Betreuung in der neuen eigenen Wohnung zur Verhinderung einer weiteren drohenden Obdachlosigkeit
- Verhinderung von Wohnungslosigkeit / Erhalt des eigenen Wohnraumes

5. Situationen der betroffenen Personen



Prignitz

- in beiden Bereichen (OLU/PAS) befinden sich die Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, die eine ganzheitliche Analyse der individuellen Problemlagen von Wohnungslosigkeit bedrohten Bürgern erfordert
- wir bieten Hilfestellung bei der Beantragung von gesetzlich zustehenden Leistungen(z.B. Arbeitslosengeld I, Bürgergeld , Elterngeld, Kindergeld, Altersgrundsicherung usw.) an
- Einbeziehung von Fachdiensten (z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, Jugendhilfe, Sozialpsychiatrischer Dienst etc.)
- Verhandlung mit Ämtern, Banken, Gläubigern, Staatsanwaltschaft, u. ä.
- Unterstützung bei der Regulierung von Miet- und Energieschulden
- Unterstützung bei drohendem Freiheitsentzug, Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten der Justiz
- Unterstützung und Begleitung in allen lebenspraktischen Angelegenheiten (z. B. Begleitung bei Gerichtsterminen, Begleitung bei Suchtproblematiken und bei Wohnungssuche)
- Unterbringung und Betreuung von obdachlosen Bürgern erfolgt aufgrund einer Einweisung der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde in die Obdachlosenunterkunft
- Unterstützung bei der Reintegration und Teilhabe am öffentlichen Leben

6. Tendenzen und Entwicklungen



Prignitz

- in den letzten Jahren ist die Einwohnerzahl im Trägerverbund jährlich gesunken
- im Gegenzug, nimmt aber die Anzahl der hilfesuchenden Personen stetig zu
- die Altersarmut wird in den nächsten 10 bis 15 Jahren dramatisch steigen (begründet in der Arbeitsmarktsituation im Landkreis Prignitz)
- immer mehr Klienten beziehen Lohn und zusätzlich noch Leistungen nach dem SGB II
- Instrumente des Arbeitsmarktes greifen nur kurzfristig, Möglichkeiten in den ersten Arbeitsmarkt zu kommen sind eher gering
- Arbeitslosigkeit macht krank (deutliche Zunahme an psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen bei PAS- Klienten)
- deutliche Zunahme an Vereinsamung und Verarmung
- die Anzahl der Personen, die einen gerichtlichen Betreuer benötigen, ist enorm gestiegen
- es ist wichtiger denn je, den betroffenen Personen ein umfangreiches Hilfsangebot zu geben und mit den entsprechenden Stellen zusammen zu arbeiten

6. Tendenzen und Entwicklungen



Prignitz

- in den vergangenen Jahren ist es uns gelungen eine gute Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen, Behörden und Diensten zu gestalten
- Obdachlosigkeit ist nicht planbar bzw. kalkulierbar, Bewohner OLU kommen oft aus JVA, Kliniken oder anderen Einrichtungen
- im Bereich der präventiv aufsuchenden Sozialarbeit werden die Klienten immer jünger
- Prävention bei jüngeren Menschen wird immer wichtiger

7. Vorteile für die im Trägerverbund befindlichen Kommunen



Prignitz

- Der Trägerverbund ist im Bereich der Obdachlosenbetreuung wichtig, da sich verschiedene Kommunen zusammengeschlossen haben und gemeinsam eine **wichtige kommunale Pflichtaufgabe erfüllen**.
- Bei Weiterbildungen und Erfahrungsaustauschen kommt immer wieder zum Ausdruck, dass wir sehr gute Arbeitsbedingungen haben und den betroffenen Bürgern schnelle Hilfen geben können.
- Die im Trägerverbund organisierten Kommunen tragen die Kosten für die Obdachlosenunterbringung gemeinsam (alle Sach- und Personalkosten).
- Nicht benötigte Gelder werden im Folgejahr zur Rechenschaftslegung zurückgezahlt.
- Es gibt einen zentralen Ansprechpartner für die Bereiche OLU/PAS.
- Die obdachlosen Bürger werden nicht nur untergebracht, sondern erhalten Angebote zur Lösung der vorhandenen Probleme (Regulierung Mietschulden, Unterstützung bei finanziellen Problemen etc.).

7. Vorteile für die im Trägerverbund befindlichen Kommunen



Prignitz

- Kommunen im Trägerverbund wenden sich an uns und wir organisieren die Unterbringung und Beantragung aller Leistungen.
- Die Kosten der Unterkunft werden von den betroffenen Bürgern abgetreten und direkt vom Kostenträger gezahlt.
- Bei von Wohnungslosigkeit bedrohten Bürgern erfolgt eine schnelle Kontaktaufnahme durch uns, um Obdachlosigkeit zu verhindern.
- Wir sind keine Behörde, dadurch gestaltet sich die Kontaktaufnahme mit den betroffenen Personen einfacher. Oftmals werden wir von betroffenen Bürgern weiterempfohlen.
- Wir suchen betroffene Bürger in der Häuslichkeit auf, so können wir auf entsprechende Probleme aufmerksam machen (Verwahrlosung etc.).
- Die Probleme der einzelnen Personen werden immer vielschichtiger. Es ist deshalb günstig einen entsprechenden Ansprechpartner mit guten Kontakten zu haben.
- Bürger, die präventiv betreut werden, kommen selten in die OLU

8. Zahlen



Prignitz

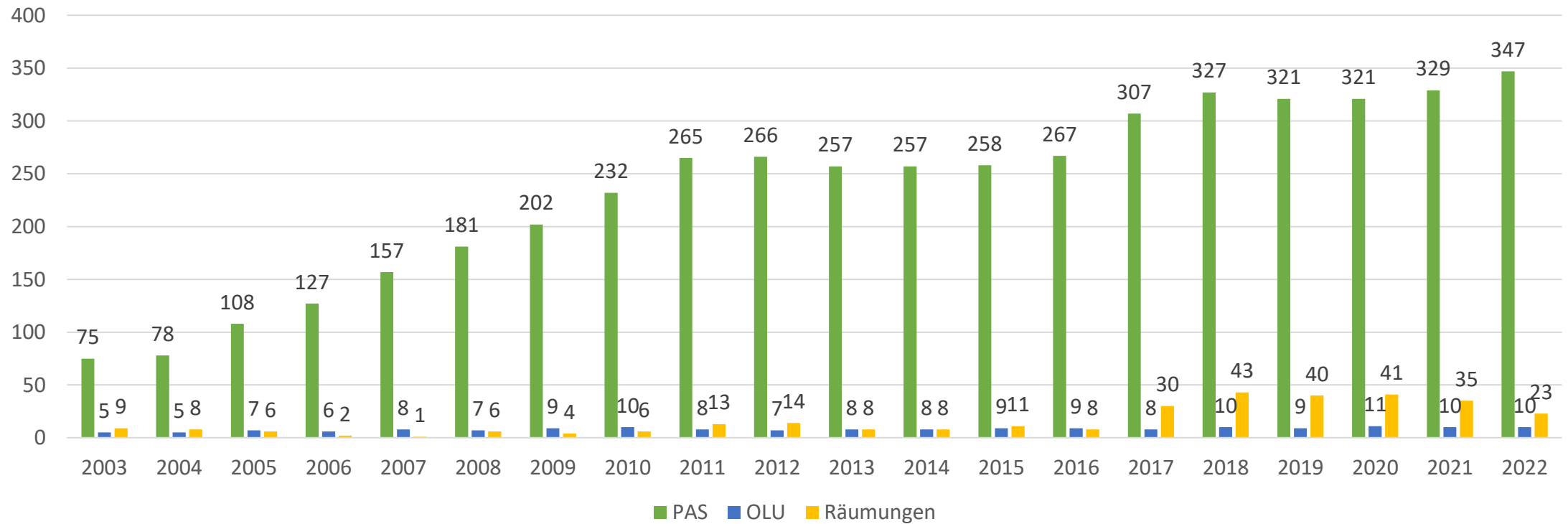
Jahr	Anzahl Klienten PAS	Bewohner OLU	Anzahl Räumungen	Einwohnerzahlen
2003	75	5	9	38598
2004	78	5	8	38141
2005	108	7	6	37556
2006	127	6	2	36999
2007	157	8	1	46684
2008	181	7	6	44921
2009	202	9	4	44816
2010	232	10	6	43981
2011	265	8	13	43400
2012	266	7	14	42652
2013	257	8	8	41808
2014	257	8	8	41339
2015	258	9	11	41339
2016	267	9	8	41124
2017	307	8	30	70616
2018	327	10	43	70428
2019	321	9	40	70349
2020	321	11	41	69819
2021	329	10	35	69451
2022	347	10	23	69389

Entwicklung Klienten OLU /PAS/Räumungen



Prignitz

Zahlenmäßige Darstellung OLU/PAS/Räumungen



9. Besonderheiten 2022



- im Bereich der präventiv aufsuchenden Sozialarbeit hatten wir mit insgesamt 347 Personen oder Familien Kontakt
- zweiundfünfzig Personen lebten verdeckt obdachlos, davon haben mittlerweile vier eigenen Wohnraum bezogen, eine Person ist in Groß Pankow aufgenommen worden
- Steigerung bei Personen ohne festen Wohnsitz um ca.92 % (2021 OFW 27 Personen)
- eine Person lebt seit 1991 ohne festen Wohnsitz
- alle Personen lebten illegal bei Freunden, auf der Straße, in Lauben oder in Zelten, von den zweiundfünfzig Personen waren 12 Personen weiblich
- dreiundzwanzig Wohnungsräumungen wurden 2022 angezeigt, davon waren vier Familien mit insgesamt zwölf Kindern im Kindergarten- bzw. Grundschulalter (Möglichkeit der Beschlagnahme von Wohnungen, eine Räumung Reichsbürger))
- fünfzehn Personen bzw. Familien mit Migrationshintergrund waren akut von Wohnungslosigkeit betroffen
- drei obdachlose Personen wurden 2022 in die Unterkunft Groß Pankow aufgenommen

9. Besonderheiten 2022



- mehrere völlig verwaahlte Wohnungen, davon waren besonders Wohnungen von Frauen betroffen
- Antragstellung Bestattungskostenbeihilfe für im Bereich der PAS
- mehrfach Kontaktaufnahme zum sozial psychiatrischen Dienst des Landkreises (Gründe waren z.B. Androhung Selbstjustiz, suizidale Gedanken, völlige Verwirrtheit)
- OFW- Personen ohne Leistungsbezug und Krankenversicherung
- drei Fälle häuslicher Gewalt
- mehrere Anträge an das Bundespräsidialamt wurden 2022 gestellt, drei Anträge Krebshilfe
- mehrere Betreuungsverfahren wurden angeregt
- auffallend: extrem häufige Kontaktaufnahmen mit der Polizei, den sozialen Diensten der Justiz und der Betreuungsbehörde
- auffallend viel Sachspende, aber wir brauchen dringend Handtücher und Bettwäsche

9. Besonderheiten 2022



- alle Bewohner der Unterkunft dreifach geimpft gegen Corona
- Bewohner haben mehrere Räume in Groß Pankow gemalert und renoviert
- ein Bewohner hat einen LKW- Führerschein gemacht und Arbeit in Wittenberge gefunden
- **Belehrungen in Groß Pankow haben wir in Zusammenarbeit mit der Polizei Prignitz durchgeführt**

10. Schlussbemerkungen



Prignitz

- Jedes Jahr erleben wir neue Situationen, die wir nicht für möglich gehalten hätten. Ein Ehepaar wird obdachlos, weil der Vermieter den Zugang zur Wohnung versperrt.
- Ein über sechzigjähriger Mann zieht es vor auf der Straße zu leben, weil sein Vertrauen oft im Leben missbraucht wurde.
- Das Problem der Obdachlosigkeit wird auch in Zukunft bestehen bleiben. Obdachlosigkeit ist nach wie vor nicht plan- und kalkulierbar.
- Nicht jede Räumung führt zwangsläufig in die Obdachlosigkeit.
- Viele Wohnungskündigungen, die nicht erfasst sind, können es aber unter Umständen werden. Viele aus der Haft entlassene Personen sind nach der Inhaftierung wohnungslos.
- Eine Wiedereingliederung in das “Normale Leben” wird immer schwieriger. Haftkarrieren sprechen sich rum und ehemalige Häftlinge sind als Mieter oftmals nicht erwünscht.
- Die Situationen und Konflikte in den Familien führen immer häufiger dazu, dass vor allem junge Leute wohnungslos werden. Die gesetzlichen Regelungen geben nicht immer die Möglichkeit für den Bezug einer eigenen Wohnung her.

10. Schlussbemerkungen



- Die Gewaltbereitschaft in den Familien ist nach wie vor ein großes Thema, bleibt aber oft unausgesprochen. Gewalt in der Familie ist oft mit Angst und Schamgefühlen verbunden. Es geht hier nicht nur um körperliche Gewalt, sondern auch um seelische Gewalt. Ein respektvoller Umgang miteinander ist innerhalb der Familie nicht mehr selbstverständlich.
- Der Mut für einen Neubeginn ohne Gewalt ist selten vorhanden.
- Einige Klienten sind auch im letzten Jahr verstorben. Teilweise durch schwere Krankheit. Der letzte Termin mit einer Klientin im Hospiz wirkt nach und hinterlässt Spuren. Ebenso der Tod eines Bewohners unserer Unterkunft. Der Tod war eine Folge jahrelangen Suchtverhaltes.
- Der Konsum von Drogen und Alkohol beginnt oft schon im Kindes- und Jugendalter. Hilfsangebote werden nur zögerlich angenommen. Therapien werden oftmals vorzeitig abgebrochen. Die Folgen haben wir bei einem heroinabhängigen jungen Mann gesehen, der unserer Hilfe benötigt hat.
- Kinder und Jugendliche sprechen mit einer Selbstverständlichkeit über den Konsum von Alkohol, die erschreckend ist und uns erschauern lässt.
- Der Bedarf in der Bevölkerung an Beratungen zu Sozialleistungen ist gestiegen und wird stetig steigen.

10. Schlussbemerkungen



- Die Beantragung von Sozialleistungen bereitet vielen Menschen aus allen Bildungsschichten Schwierigkeiten. Die Tendenz, dass immer mehr Menschen Sozialleistungen beantragen müssen, obwohl sie sich in festen Arbeitsverhältnissen befinden, ist nach wie vor erschreckend. Die Einführung des Mindestlohns hat z. B. zur Folge, dass bei den betroffenen Personen die Arbeitszeit verkürzt wurde.
- Die Gefahr der Altersarmut wird sich nach wie vor in den nächsten Jahren enorm erhöhen.
- Die Zahl der geförderten Maßnahmen der Agenturen für Arbeit oder der zuständigen Jobcenter sind enorm zurückgegangen. Maßnahmen führen kaum zu festen Arbeitsplätzen.
- Unsere Klienten haben in der Regel oft nur sehr geringe Ansprüche gegenüber den Rentenversicherungsträgern, da aufgrund langer Arbeitslosigkeit beitragspflichtige Zeiten fehlten.
- Fehlende Arbeit ist verbunden mit Isolierung, Vereinsamung und teilweiser Verwahrlosung. Es ist eine deutliche Zunahme der Menschen, die mit psychischen Problemen belastet sind, zu verzeichnen.
- Psychische Probleme gehören zu den Hauptgründen für eine Langzeitkrankschreibung bzw. für die Beantragung von Erwerbsunfähigkeitsrenten.
- Die Zahl der Bestellungen eines gerichtlichen Betreuers ist in den letzten Jahren um ein Vielfaches gestiegen.

10. Schlussbemerkungen



- Ältere Menschen sind nicht mehr in der Lage persönliche Dinge des Alltags zu regeln. Die Gefahr einer drohenden Verwahrlosung ist sehr hoch.
- Eine schon frühzeitig begonnene Suchtkarriere bei jungen Leuten ist häufig die Ursache für die Bestellung eines gerichtlichen Betreuers.
- Nicht immer ist die Betreuerbestellung die Lösung der Probleme. Die Arbeitsweisen der gerichtlichen Betreuer sind sehr unterschiedlich.
- Die Komplexität der vorhandenen Probleme bei den betroffenen Bürgern nimmt stark zu. Die persönliche Beratungszeit jedes Betroffenen steigt und die Nachbereitung der persönlichen Treffen nimmt einen hohen Zeitanteil in Anspruch.
- Weiterhin kann eingeschätzt werden, dass es eine Zunahme von Schuldnern geben wird, denen es immer schwerer fallen wird, Regulierungsvorschläge zu unterbreiten. Sehr oft bleibt hier nur die Empfehlung in ein Insolvenzverfahren zu gehen.

10. Schlussbemerkungen



Prignitz

- Das Tätigkeitsfeld der präventiv aufsuchenden Sozialarbeit ist enorm vielschichtig geworden.
- Die allgemeinen Sozialberatungen haben an ihrer Anzahl enorm zugenommen und sind immer vielschichtiger und auch komplizierter geworden. Nachfragen kommen mittlerweile bundesweit sowohl telefonisch als auch per E-Mail.
- Ziel unserer Arbeit ist auch den Mitgliedern des Trägerverbundes und den Kommunalpolitikern unsere Arbeit zugänglich zu machen (jährlicher Rechenschaftsbericht, Teilnahme Gemeindevertreter-sitzungen, Stadtverordnetenversammlungen).
- Die Kommunalpolitiker, die über die Finanzierung unserer Dienstleistung entscheiden, haben oftmals keine Vorstellung von den Problemen, Nöten und Sorgen ihrer Bürgerinnen und Bürger. Mit unserer Öffentlichkeitsarbeit können wir auf verschiedene Fehlentwicklungen im Sozialstaat aufmerksam machen.
- Gerade in den letzten Monaten und in Anbetracht der politischen Lage in Deutschland hatte unser Klientel häufig das Gefühl, dass sie mit ihren Sorgen und Nöten allein gelassen werden. Wir dürfen die Bürger und Bürgerinnen vor Ort nicht vergessen. Wir haben im Vergleich zu anderen Staaten ein soziales Nest, das jeden Menschen Sicherheit geben soll.
- Die Maschen des sozialen Netzes sind allerdings für unsere Klienten manchmal so groß, dass sie durch das Netz fallen. Lassen wir unsere Bürger und Bürgerinnen im Stich, müssen wir uns nicht über den letzten Wahlprognosen wundern. Wir sind es unseren Klienten schuldig, Öffentlichkeitsarbeit in jeder Form zu leisten, denn unsere Klienten haben keine Lobby.



Das Potsdamer Fachstellenkonzept

Hilfen und Planung aus einer Hand

Fachbereich 39 Wohnen, Arbeit und Integration

Bereich Soziale Wohnhilfen 391



- Unterbringung von Wohnungslosen
- Verhinderung von Wohnungslosigkeit
- Ambulante und nachsorgende Hilfen (67er)
- Niedrigschwellige Hilfen (Streetwork & Suppenküche)
- Planungs- und Finanzverantwortung für Angebote der Wohlfahrtspflege

Bereich Soziale Wohnraumversorgung 392



- Beantragung Wohnberechtigungsscheine
- Wohnungsvermittlung / -benennung
- Förderung sozialer Wohnungsbau

Fachbereich 39 Wohnen, Arbeit und Integration

Bereich Soziale Wohnhilfen 391



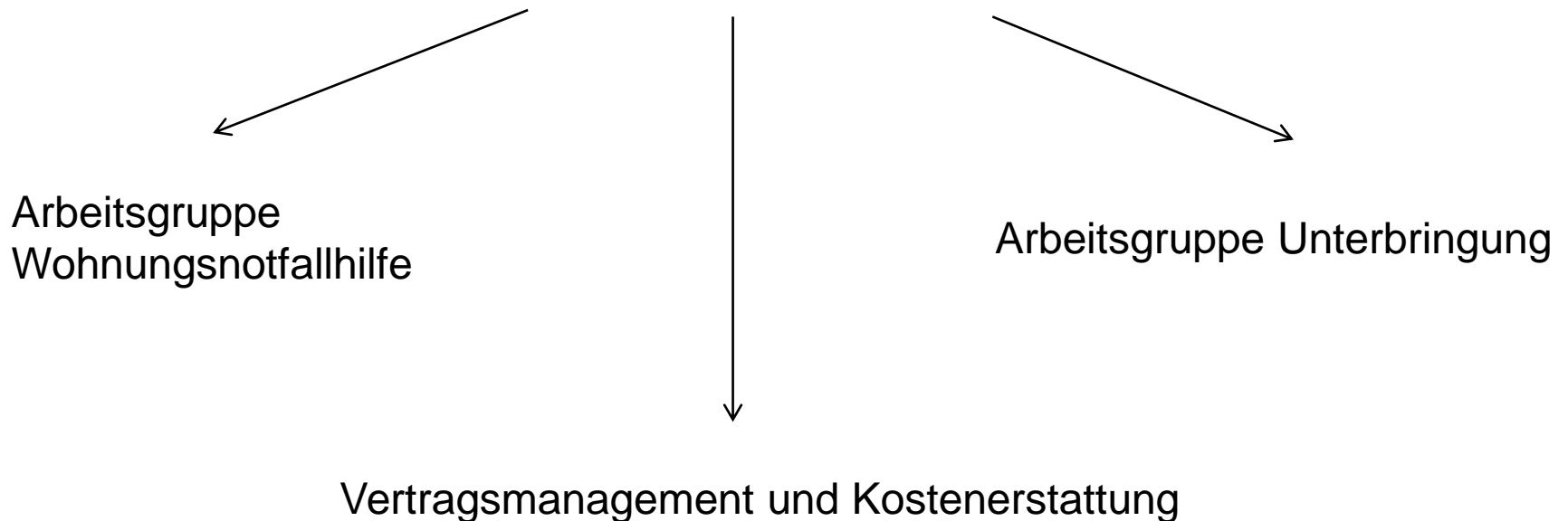
- Unterbringung von Wohnungslosen
- Verhinderung von Wohnungslosigkeit
- Ambulante und nachsorgende Hilfen (67er)
- Niedrigschwellige Hilfen (Streetwork & Suppenküche)
- Planungs- und Finanzverantwortung für Angebote der Wohlfahrtspflege

Bereich Soziale Wohnraumversorgung 392



- Beantragung Wohnberechtigungsscheine
- Wohnungsvermittlung / -benennung
- Förderung sozialer Wohnungsbau

Bereich Soziale Wohnhilfen



Arbeitsgruppe Unterbringung

- Unterbringung von Wohnungslosen und Geflüchteten
- 4 Teilfunktionen: Soziale Arbeit, Wohnungsverwalter, Gebührenverwalter, Belegungssteuerung
- Spezielle Angebote für besondere Teilzielgruppen (Junge Erwachsene, Familien)
- Im Obdach Einzelzimmer als Standard
- Wohnheime, Gewährleistungswohnungen, aber auch Pensionen
- Winternothilfe von November - März
- Bedarfe steigen an, Diversifizierung von Angeboten angedacht

Arbeitsgruppe Wohnungsnotfallhilfe

- Soziale Arbeit und Sachbearbeitung
- Anlaufstelle Räumungen, Miet- und Energieschuldenübernahme, Präventive und Nachsorgende Hilfen (67er)
- Beschlusslage zum Jobcenter: Autonome Entscheidung über Darlehen im SGB II und SGB XII zur Miet- und Energieschuldenübernahme
- Keine pauschale Einschränkung zu Höhe, Häufigkeit oder Angemessenheit eines Darlehens. Einzelfallentscheidung in Verantwortung der Sozialen Arbeit.
- Kooperationsvereinbarung mit städt. Wohnungsgesellschaft: Frühzeitige Bekanntgabe von Kündigungen

Zusätzlicher Kontext

- Große städtische Wohnungsgesellschaft hilfreich
- Zusätzlich Verantwortung für Angebote des Autonomen Frauenzentrum (Frauenhaus, Frauennotwohnung)
- Arbeitskreis Wohnungsnotfallhilfe: auf Augenhöhe mit Wohlfahrtspflege
- Regelmäßige Jour fixe mit einzelnen Angeboten
- Vertragsmanagement direkt an Bereichsleitung angedockt zur Planung des Hilfesystems



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!